Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident **Nr. 92 / 2023**

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 26.04.2023

Inhalt Heft 92/2023

Organisation und Verfassung der Hochschule Seite

ORDNUNG 6
über das Verfahren zur Durchführung der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Hochschule Anhalt (Wahlordnung Präsidenten) vom 8.3.2023

SATZUNG 17
über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Anhalt vom 8.3.2023

EXKURSIONSRICHTLINIE 34
Richtlinie über die Gewährung von Reisekosten und Zuschüssen bei der Teilnahme an Exkursionen vom 01.02.2023

ORDNUNG 50
der Promovierendenvertretung vom 19.4.2023

SATZUNG 53
der Graduiertenakademie vom 19.4.2023

Studien- und Prüfungsangelegenheiten Seite

SATZUNG 56
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengänge **MASCHINENBAU (MAB)** UND WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW) vom 26.10.2022

SATZUNG 63
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge Maschinenbau (MAB) und Wirtschaftsingenieurwesen (WIW) über die Einrichtung einer dualen Studienvariante für den Studiengang **MASCHINENBAU (MAB)** vom 25.01.2023

SATZUNG 71
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT)** über die Einrichtung einer dualen Studienvariante vom 23.11.2022

SATZUNG 78
zur Änderung der Ergänzungssatzung über die Einrichtung einer dualen Studienvariante für den Studiengang **ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT)** vom 25.01.2023

SATZUNG 81
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **ÖKOTROPHOLOGIE (OE)** vom 11.10.2022

Studien- und Prüfungsangelegenheiten Seite

SATZUNG 85
zur Änderung der Ergänzungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang **INTERNATIONAL BUSINESS (IBS) – ENGLISCHSPRACHIG -** vom 19.01.2022

SATZUNG 90
zur Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **WIRTSCHAFTSRECHT (MWR)** über die Einrichtung einer dualen Studienvariante vom 14.12.2022

SATZUNG 96
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Studiengang **MATERIALINFORMATIK (MMI)** vom 25.01.2023

SATZUNG 99
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **MASCHINENBAU (MMB)** vom 26.10.2022

SATZUNG 100
zur Aufhebung des Bachelorstudienganges **FACHÜBERSETZEN – SOFTWARE UND MEDIEN (FSM)** vom 23.02.2022

SATZUNG 101
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für die Studiengänge
BETRIEBSWIRTSCHAFT/UNTERNEHMENSFÜHRUNG (MBU), HUMAN RESOURCE MANAGEMENT (MHR), LOGISTIKMANAGEMENT (MLO), ONLINE-KOMMUNIKATION (MOK) UND WIRTSCHAFTSRECHT (MWR) vom 25.01.2023

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 103
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **BETRIEBSWIRTSCHAFT** (BWL) vom 25.01.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

SATZUNG 114
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL)** über die Einrichtung einer dualen Studienvariante vom 25.01.2023

SATZUNG 123
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **WIRTSCHAFTSRECHT (WRE)** über die Einrichtung einer dualen Studienvariante vom 25.01.2023

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 134
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den dualen Studiengang **RECHT UND STEUERN (RUS)** vom 25.01.2023 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Studien- und Prüfungsangelegenheiten Seite

SATZUNG 142
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge **WIRTSCHAFTSRECHT (WRE), INTERNATIONAL BUSINESS (IBS) UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT (IWI)** vom 25.01.2023

SATZUNG 151
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für die Studiengänge **BETRIEBSWIRTSCHAFT/UNTERNEHMENSFÜHRUNG (MBU), HUMAN RESOURCE MANAGEMENT (MHR), LOGISTIKMANAGEMENT (MLO) UND ONLINE-KOMMUNIKATION (MOK)** über die Einrichtung einer dualen Studienvariante vom 14.12.2022

ZEHNTE SATZUNG 161
zur Außerkraftsetzung von **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN** am Fachbereich Informatik und Sprachen vom 15.03.2023

Hochschule Anhalt

ORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WAHL DES PRÄSIDENTEN UND DER VIZEPRÄSIDENTEN DER HOCHSCHULE ANHALT (WAHLORDNUNG PRÄSIDENTEN)

Beschluss des Senats vom 08.03.2023

Inhalt

Präambel 2
Teil 1 Grundsätze 2
§ 1 Grundsätze 2
Teil 2 Wahl und Abwahl des Präsidenten 3
§ 2 Findungskommission 3
§ 3 Grundsätze der Arbeit der Findungskommission 3
§ 4 Aufgaben der Findungskommission und Verfahren 4
§ 5 Einberufung der Wahlsitzung des Senats 5
§ 6 Sitzungsleitung 5
§ 7 Beschlussfähigkeit 5
§ 8 Wahlkommission 6
§ 9 Elektronische Stimmzettel 6
§ 10 Wahlablauf und -ergebnis 7
§ 11 Wahlfortsetzung 8
§ 12 Niederschrift und Bekanntmachung 8
§ 13 Aufbewahrung der Unterlagen 8
§ 14 Verfahren nach der Wahl bis zur Ernennung 9
§ 15 Abwahl 9
Teil 3: Wahl und Abwahl der Vizepräsidenten 9
§ 16 Wahl der Vizepräsidenten 9
§ 17 Abwahl der Vizepräsidenten 10
Teil 4: Sonstige Regelungen 10
§ 18 Wahlniederschrift, Einspruch gegen die Wahl 10
§ 19 Rücknahme der Kandidatur, Annahme der Wahl 11
§ 20 Sonstiges 11
§ 21 In- und Außerkrafttreten 11

Präambel

(1) Auf der Grundlage des § 69 Abs. 8 und 9 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) und der §§ 14 und 15 der Grundordnung der Hochschule Anhalt (HSA) in der Fassung vom 21.07.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 88/2022) wird nachfolgende Ordnung erlassen.

(2) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Wahl und Abwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten an der HSA.

(3) Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Die Formulierungen gelten für alle Geschlechter.

Teil 1 Grundsätze

§ 1 Grundsätze

(1) Die Mitglieder der HSA haben gemäß § 59 Abs. 1 HSG LSA das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, hierzu zählt gemäß §§ 14 und 15 der Grundordnung der HSA vom 21.7.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der HSA Nr. 88/2022) auch die Wahl und Abwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

(2) Die Dauer der Amtszeit des Präsidenten ist in der Grundordnung der HSA festgelegt. Sie beginnt in der Regel am 1. September. Wiederwahlen sind möglich. Die Wahl im Senat soll in der Regel mindestens 5 Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten erfolgen. Mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Ausschreibung ist der amtierende Präsident durch den Vorsitzenden der Findungskommission zu kontaktieren und ihm Gelegenheit zu geben, sein Interesse an einer Wiederwahl innerhalb einer zu setzenden Frist bekannt zu geben.

(3) Die Wahl der drei Vizepräsidenten erfolgt gemäß der aktuell geltenden Grundordnung auf Vorschlag des Präsidenten durch den Senat.

(4) Das zuständige Wahlgremium ist gemäß § 69 Abs. 9 des HSG LSA der Senat mit 25 stimmberechtigten Mitgliedern.

(5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Wahlgremiums gemäß Absatz 4, sofern sie nicht im Sinne § 20 VwVfG von der Wahlveranstaltung auszuschließen sind. Die Mitglieder des Senats sind verpflichtet, dem Senat mitzuteilen, wenn bei ihnen selbst oder bei einem anderen Mitglied eine begründete Besorgnis zur Befangenheit besteht.

(6) Die Stimmabgabe zur Wahl des Präsidenten erfolgt durch alle anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in geheimer elektronischer Form. Der § 18 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung der HSA in der aktuell geltenden Fassung gilt analog. Als anwesend gelten diejenigen Mitglieder, die sich persönlich im Wahlraum aufhalten. Abweichende Regelungen zur Stimmabgabe können durch den Senat einen Monat vor der Wahl beschlossen werden.

(7) Die Wahlsitzung ist nicht öffentlich. Diskussion, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse unterliegen der Verschwiegenheit. Das Protokoll wird nur den Mitgliedern des Senats (stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten) sowie den an der Wahl des Präsidenten beteiligten nächstfolgenden Kandidaten des Senats gemäß § 7 Abs. 3 zugeleitet.

Teil 2 Wahl und Abwahl des Präsidenten

§ 2 Findungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten wird gemäß § 69 Abs. 9 HSG LSA und § 14 Abs. 2 der Grundordnung der HSA eine vom Senat bestätigte Findungskommission eingesetzt.

(2) Die Findungskommission besteht aus:
   a) einem vom Senat gewählten Vorsitzenden, der Senatsmitglied ist und der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA angehört,
   b) zwei Kuratoriumsmitgliedern, die vom Kuratorium bestellt werden,
   c) den Dekanen sowie zu ihrer Vertretung die jeweiligen Prodekane, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA sind,
   d) einem Mitglied der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA sowie einem Stellvertreter, die vom Studierendenrat vorzuschlagen sind,
   e) einem durch die Gleichstellungskommission bestellten Mitglied sowie einem Stellvertreter,
   f) dem Leiter der Verwaltung sowie zu dessen Vertretung seinen Stellvertreter und
   g) einem dem Senat angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einem Mitglied des wissenschaftsunterstützenden Personals sowie einem Vertreter, welche von den Senatsmitgliedern dieser Statusgruppen vorzuschlagen sind.

(3) Mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein; mindestens eine davon Professorin. Bei Verhinderung eines Mitglieds der Findungskommission nimmt der jeweils benannte Vertreter an den Sitzungen teil.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Wahl des Präsidenten durch den Senat oder wenn das Mitglied der Findungskommission kein Mitglied der HSA mehr ist.

(5) Bewerber um das Amt des Präsidenten können nicht Mitglieder der Findungskommission sein.

§ 3 Grundsätze der Arbeit der Findungskommission

(1) Die Findungskommission tagt in nicht-öffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Das Format der Beratung (hybrid, online oder in Präsenz) legt der Vorsitzende der Findungskommission im Einvernehmen mit den Mitgliedern fest.

(2) Die Findungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Jedes Mitglied der Findungskommission verfügt über eine Stimme. Stimmübertragungen zwischen den Mitgliedern sind ausgeschlossen.

(4) Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied der Findungskommission diesem Verfahren widerspricht. Ausgenommen vom Umlaufverfahren ist der Beschluss über die einzuladenden Bewerber nach § 4 Abs. 5 und über den Wahlvorschlag für den Senat nach § 4 Abs. 6.

(5) Die Mitglieder der Findungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Richtlinie zur Belehrung über den Schutz von Daten in Berufungsverfahren wird in Verfahren zur Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten angewendet.

(6) Die Mitglieder der Findungskommission teilen dem Vorsitzenden unverzüglich nach Kenntnis über die Bewerber mit, wenn bei ihnen selbst oder bei einem anderen Mitglied ein Befangenheitsgrund bestehen kann.

§ 4 Aufgaben der Findungskommission und Verfahren

(1) Die Findungskommission erarbeitet den Ausschreibungstext und legt die Bewerbungsmodalitäten für die Wahl des Präsidenten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen fest und gibt diese dem Senat zur Kenntnis.

(2) Dabei gilt, dass die Stelle öffentlich in Medien national und international ausgeschrieben wird. Die Bewerbungsfrist soll mindestens sechs Wochen betragen. Die Bewerbungen sind an den Vorsitzenden der Findungskommission zu richten.

(3) Bei Interesse des Amtsinhabers an der Wiederwahl wird in der Ausschreibung darauf hingewiesen. Geeignete Kandidaten können durch die Mitglieder der Findungskommission direkt angesprochen werden.

(4) Die Stelle ist neu auszuschreiben, wenn,
- die Bewerber den Anforderungen gemäß Abs. 1 nicht entsprechen oder
- kein Wahlvorschlag zustande gekommen ist

(5) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist prüft die Findungskommission die eingegangenen Bewerbungen und erarbeitet einen Vorschlag der einzuladenden Bewerber. Die Abstimmung zur Einladung der Bewerber findet geheim und zu jedem Bewerber einzeln statt.

(6) Die Findungskommission unterbreitet dem Senat einen Wahlvorschlag, der i.d.R. mindestens zwei Kandidaten enthält. Der Wahlvorschlag ist dem Senat mit den Unterlagen zur Durchführung der Wahl zuzuleiten und schriftlich zu begründen. Das Vorschlagsrecht obliegt allein der Findungskommission.

(7) Kommt ein Beschluss über einen Wahlvorschlag nicht zustande, ist bis zu zwei Mal erneut abzustimmen. Kommt auch im dritten Abstimmungsgang kein Wahlvorschlag zustande, gibt der Vorsitzende der Findungskommission dieses dem Senat zur Kenntnis und der Senat entscheidet über das weitere Verfahren.

(8) Wird kein im Wahlvorschlag der Findungskommission aufgeführter Kandidat durch den Senat gewählt, ist ein neues Verfahren nach § 4 einzuleiten.

§ 5 Einberufung der Wahlsitzung des Senats

(1) Der Präsident beruft den Senat mindestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung schriftlich ein. Die Einladung erfolgt hochschulüblich.

(2) Mit der Einladung erhalten die Mitglieder des Senates sofern sie nach § 1 Abs. 5 nicht von der Wahlveranstaltung ausgeschlossen sind, die Tagesordnung, den Beschluss der Findungskommission sowie die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Kandidaten. Die stimmberechtigten Mitglieder des Senates erhalten zusätzlich die Informationen zur digitalen Stimmabgabe. Die gemäß § 7 Abs. 3 als Nachrücker bestellten Mitglieder erhalten die Informationen und Dokumente wie die stimmberechtigten Mitglieder des Senates.

(3) Nach Erstellung des Wahlvorschlags gemäß § 4 Abs. 6 lädt der Vorsitzende der Findungskommission die ausgewählten Bewerber zur persönlichen Vorstellung in die Wahlsitzung des Senates ein.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 4 werden sämtliche Bewerbungsunterlagen vom Vorsitzenden der Findungskommission an das Dezernat Personalwesen der HSA übersandt. Auf Antrag können die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des Senats, sofern sie nach § 1 Abs. 5 nicht von der Wahlveranstaltung ausgeschlossen sind, dort eingesehen werden.

§ 6 Sitzungsleitung

(1) Die Wahlsitzung wird durch den Vorsitzenden der Findungskommission geleitet.

(2) Der Vorsitzende der Findungskommission stellt zunächst die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit i.S. § 7 fest. Danach stellt er die Tagesordnung zur Abstimmung.

(3) Der Vorsitzende der Findungskommission erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Er ist berechtigt durch Beschluss des Gremiums die Redezeit zu begrenzen.

(4) Werden Anträge zur Abstimmung gestellt, sind diese als Beschlussvorlage zu formulieren. Die Abstimmung erfolgt i.d.R. durch Handzeichen. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, ist hierüber ebenfalls per Handzeichen abzustimmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Nur die *anwesenden* stimmberechtigten Mitglieder des Senats nach § 1 Abs. 4 können das Abstimmungs- und Wahlrecht ausüben.

(2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn von den Mitgliedern nach § 1 Abs. 4 bzw. deren Vertreter nach Absatz 3 mindestens 17 (zwei Drittel von 25 Stimmberechtigten davon die Mehrheit der Professoren) anwesend sind. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist durch den Sitzungsleiter ein neuer Termin anzuberaumen, der i.d.R. den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten darf. Wird der Senat zu den wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelten Tagesordnungspunkten erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Senatsmitglieder beschlussfähig, wenn bei Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Sofern eine Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds gemäß § 1 Abs. 4 oder eine Befangenheit eines stimmberechtigten Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 5 dem Leiter des Präsidialbüros mindestens eine Woche vor dem anberaumten Wahltermin mitgeteilt wird, lädt der Leiter des Präsidialbüros den nächstfolgenden Kandidaten gemäß Wahlergebnis der betreffenden Statusgruppe als nachrückende Vertretung für das eigentliche Mitglied ein.

§ 8 Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission besteht aus einem Leiter und vier Mitgliedern. Ein Mitglied ist als Protokollant für die Dokumentation des Wahlprozesses und der Wahlergebnisse verantwortlich. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen an der Wahlsitzung in Präsenz teilnehmen. Ein Mitglied der Wahlkommission ist ein Vertreter der Studierendenschaft, die anderen Mitglieder sind Vertreter der Standorte.

(2) Der Leiter der Wahlkommission wird mindestens zwei Monate vor der Wahlsitzung auf Beschluss des Präsidiums aus dem Kreis der Vizepräsidenten bestellt. Sofern sie sich sämtlich selbst beworben haben, hilfsweise durch den Leiter der Verwaltung. Dem Leiter der Wahlkommission obliegt die technische Vorbereitung und Durchführung des digitalen Wahlaktes sowie deren Dokumentation gemäß § 10 Abs. 2.

(3) Der Leiter der Wahlkommission unterbreitet dem Senat in der der Wahlsitzung vorausgehenden Sitzung des Senates Vorschläge für die Mitglieder der Wahlkommission. Über diese hat der Senat abzustimmen.

§ 9 Elektronische Stimmzettel

(1) Das Wahlportal ermöglicht die zeitlich befristete Stimmabgabe mittels eines elektronischen Stimmzettels. Die namentlichen Wahlvorschläge sind bindend und auf den elektronischen Stimmzetteln auszuweisen.

(2) Der Zugang zum elektronischen Wahlportal ist personifiziert. Die Stimmabgabe wird vom Wahlportal registriert und durch die Wahlkommission dokumentiert.

(3) Der elektronische Stimmzettel des Wahlsystems enthält:
   a) Name der Hochschule,
   b) als Titel: Wahl des Präsidenten,
   c) Amtsperiode,
   d) laufende Nummer des Wahlgangs,
   e) die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vorname, Titel,
   f) alternierend dazu die Stimmenthaltung,
   g) Ort und Datum der Wahl.

(4) Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn sie ohne Votum sind, mehr als ein Votum enthalten oder den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Feststellung darüber trifft die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit.

(5) Das Wahlsystem gewährleistet einen Nachweis des Abstimmungsergebnisses der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer gemäß § 61 Abs. 3 HSG LSA.

§ 10 Wahlablauf und -ergebnis

(1) Der Vorsitzende der Findungskommission berichtet über das Ergebnis der Arbeit der Findungskommission. Die Wahlvorschläge sind vor Beginn der Kandidatenvorstellung bekannt zu geben und zu begründen. Jeder der Kandidaten erhält zunächst die Möglichkeit, sich und sein Arbeitsprogramm persönlich dem Senat vorzustellen. Die Vorstellung erfolgt einzeln. Im Anschluss an die Einzelvorstellung können die Mitglieder des Senats Fragen an jeden Kandidaten stellen. Danach hat der jeweilige Kandidat den Beratungsraum zu verlassen.

(2) Der Wahlakt beginnt nach Vorstellung aller Kandidaten und Abschluss der internen Diskussion des Senats hierzu. Der Leiter der Wahlkommission ruft den Wahlakt aus und stellt den Abschluss des jeweiligen Wahlgangs fest. Unmittelbar danach erfolgt die Feststellung und Dokumentation der Stimmen durch die Wahlkommission.

(3) Der Zugang zum elektronischen Wahlportal ist personifiziert. Die Stimmabgabe wird vom Wahlportal registriert und durch die Wahlkommission dokumentiert.

(4) Der Präsident wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA des Senats bekommt.

(5) Im Anschluss an die Auszählung und Feststellung der Gültigkeit erfolgt die mündliche Verkündung des Wahlergebnisses durch den Leiter der Wahlkommission.

(6) Kommt es im Zuge des Wahlverfahrens zu keiner Neubesetzung des Amtes des Präsidenten, führt der bisherige Präsident die Amtsgeschäfte fort.

§ 11 Wahlfortsetzung

(1) Es können maximal vier Wahlgänge stattfinden. Zwischen den Wahlgängen ist ausreichend Zeit für eine Beratung einzuräumen. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit nach § 10 Abs. 6, wird die Wahl für max. zwei Wahlgänge als Stichwahl fortgesetzt. Zur Stichwahl stellen sich die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Wenn es bei weiteren Bewerbern eine Stimmengleichheit gibt, werden diese ebenfalls zu Stichwahl zugelassen.

(2) Falls im dritten Wahlgang wiederum kein Kandidat die erforderliche Mehrheit bekommt, geht der Kandidat mit dem besten Ergebnis in den vierten Wahlgang. Auf dem Wahlzettel ist die Stimmabgabe mit „Ja“ oder „Nein“ anzugeben. Kommt auch dann keine Mehrheit zustande ist das Verfahren gescheitert und an die Findungskommission zurückzuweisen.

(3) Hat ein Bewerber die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten und die Annahme der Wahl erklärt, gibt der Leiter der Wahlkommission das Wahlergebnis hochschulöffentlich und dem zuständigen Ministerium bekannt.

§ 12 Niederschrift und Bekanntmachung

(1) Verlauf und Ergebnis des Wahlakts sind durch die Wahlkommission zu dokumentieren. Die Niederschrift enthält:
   a. Namen der Mitglieder der Wahlkommission unter Ausweis des Leiters und des Protokollanten,
   b. Datum, Uhrzeit Beginn und Ende der Abstimmung,
   c. Ereignisse, die ggf. geeignet waren, Wahlablauf und/oder -ergebnis zu beeinflussen und ein Eingreifen der Kommission erforderten,
   d. die ausgefüllte(n) Wählerliste(n) zu jedem Wahlgang als Anlage,
   e. das Ergebnis der Wahlabstimmung,
   f. die Unterschriften aller Mitglieder der Wahlkommission.

(2) Mit Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das endgültige Wahlergebnis festgestellt.

(3) Sofern der gewählte Kandidat vor dem Senat seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat und sein Einverständnis zur öffentlichen Benennung seiner Person im Zusammenhang mit der Wahl gegeben hat, kann das Ergebnis interessierten Medien bekannt gegeben werden. Diese öffentliche Mitteilung hat keine Informationen zu Einzelheiten des Wahlablaufs oder dem Stimmverhalten zu enthalten.

§ 13 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Niederschrift der Wahlkommission, die Dokumentation der Stimmabgaben und weitere Wahlunterlagen sind im Präsidialbüro bis Ablauf der Amtszeit und erfolgter Neuwahl aufzubewahren.
Die Unterlagen der Findungskommission sind dem Dezernat für Personal zu übergeben und bis zum Ablauf der Amtszeit aufzubewahren.

§ 14 Verfahren nach der Wahl bis zur Ernennung

(1) Der Leiter der Verwaltung teilt dem Gewählten im Benehmen mit einem der in der Findungskommission vertretenen Mitglied des Kuratoriums das Verfahren und die Grundlagen der Amtsaufnahme entsprechend der landesrechtlichen Regelungen unverzüglich mit.

(2) Bis zum Amtsantritt des gewählten Präsidenten führt der amtierende Präsident die Geschäfte kommissarisch weiter.

§ 15 Abwahl

(1) Die Abwahl des Präsidenten kann gemäß § 69 Abs. 7 Satz 5 HSG LSA durch konstruktives Misstrauensvotum (Ab- und zeitgleich Neuwahl) im Senat erfolgen.

(2) Dem Beschluss über das Misstrauensvotum ist ein zu begründender Misstrauensantrag voranzustellen. Der Misstrauensantrag muss mindestens durch drei Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA unterstützt werden und einen Vorschlag zu einer Persönlichkeit aus dem Kreis der Professoren der Hochschule gemäß § 33a Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA enthalten, welche zur Neuwahl steht. Der Misstrauensantrag bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Senats und der zwei Drittel Mehrheit der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA.

(3) Dem Präsidenten ist in der folgenden Senatssitzung, die frühestens sieben und spätestens vierzehn Tage nach Antragstellung durchzuführen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Misstrauensantrag einzuräumen. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag (Abwahl des Präsidenten und zeitgleiche Neuwahl) ist daran anschließend durchzuführen.

(4) Mit der Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit des Präsidenten als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das besondere Dienstverhältnis ist beendet.

(5) Der durch das konstruktive Misstrauensvotum neu Gewählte tritt das Amt unverzüglich an.

(6) Wird ein Präsident aufgrund eines konstruktiven Misstrauensvotums gewählt, endet seine Amtszeit mit dem Ende der Wahlperiode des vormals amtierenden Präsidenten. Wiederwahlen sind möglich.

Teil 3: Wahl und Abwahl der Vizepräsidenten

Die Wahl der Vizepräsidenten erfolgt nach Maßgabe des § 69 Abs. 8 HSG LSA.

§ 16 Wahl der Vizepräsidenten

(1) Der gewählte Präsident schlägt nach Amtsantritt dem Senat die Kandidaten für die Wahl der Vizepräsidenten vor. Der Vorschlag muss einen Vertreter jedes Standortes der Hochschule berücksichtigen.
(2) Die Amtszeit der Vizepräsidenten beginnt in der Regel vier Monate nach Amtsantritt des

Präsidenten. Sie endet gemäß der Grundordnung der HSA. Wiederwahlen sind möglich.

(3) Die Vizepräsidenten werden einzeln mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates in geheimer Wahl gewählt und vom amtierenden Präsidenten bestellt.

(4) Erhält ein Kandidat nicht die ausreichende Mehrheit, unterbreitet der amtierende Präsident neue Vorschläge.

(5) Kommt es im Zuge eines Wahlverfahrens oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines bisherigen Vizepräsidenten zu keiner Neubesetzung, kann die Leitung der Hochschule nach Maßgabe von § 69 Abs. 10 Satz 3 HSG LSA vorübergehend einen Professor mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragen.

(6) Enden die Amtszeiten der amtierenden Vizepräsidenten im Zeitraum eines Wahlverfahrens, führen diese gemäß § 69 Abs. 10 HSG LSA die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zum Ablauf von vier Monaten nach Amtsantritt des neuen Präsidenten fort.

§ 17 Abwahl der Vizepräsidenten

(1) Jeder Vizepräsident kann auf Antrag des Präsidenten vom Senat mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Senats und der Mehrheit der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA abgewählt werden.

(2) Dem betroffenen Vizepräsidenten ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Mit der Abwahl endet zugleich die Amtszeit des betroffenen Vizepräsidenten.

Teil 4: Sonstige Regelungen

§ 18 Wahlniederschrift, Einspruch gegen die Wahl

(1) Über den Verlauf jeder Wahl, die Stimmenauszählung und die Ermittlung der jeweiligen Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Ein Einspruch gegen die jeweilige Wahl kann bis nach Bekanntgabe der Stimmenauszählung, jedoch vor Feststellung des Wahlergebnisses, vorgebracht werden.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Senat gegebenenfalls in einer eigenen Sitzung, durch unanfechtbaren Beschluss. Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch die Mitglieder der Wahlkommission bzw. bei der Wahl der Vizepräsidenten durch den Vorsitzenden des Senats und dem Protokollführer ist das Wahlergebnis festgestellt.

(4) Die Inanspruchnahme eines Rechtsbehelfes ist möglich.

§ 19 Rücknahme der Kandidatur, Annahme der Wahl

(1) Ein Kandidat kann jederzeit, spätestens bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Wahlaktes, seine Kandidatur zurückziehen.

(2) Der Gewählte muss unmittelbar nach der Wahl gegenüber dem Wahlleiter erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 20 Sonstiges

Änderungen in dieser Wahlordnung sind durch den Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 21 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Senats vom 08.03.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der HSA vom 15.09.2021 veröffentlicht in AM 87/2021, einschließlich der vormals veröffentlichten Änderungen und Ergänzungen in AM 72/2016 vom 28.01.2016, Nr. 82/2020 vom 25.02.2020 und Nr. 83/2020 vom 28.04.2020 außer Kraft.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 92/2023 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 08.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt
.

Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

und

über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

an der Hochschule Anhalt

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 08.03.2023.

Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um. Sie sind für alle Personen, die im Bereich der Hochschule Anhalt forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis 2
§ 1 Reichweite dieser Satzung 2
§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis 2
§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen 3
§ 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung 3
§ 5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten 4
§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung 4
§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung 4
§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen 5
§ 9 Forschungsdesign 5
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung 5
§ 11 Nutzungsrechte 6
§ 12 Methoden und Standards 6
§ 13 Dokumentation 6
§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen 7
§ 15 Autorschaft 7
§ 16 Publikationsorgane 8
§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen 8
Abschnitt II Ombudswesen 9
§ 18 Ombudspersonen 9
§ 19 Ombudstätigkeit 9

Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten 10
§ 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens 10
§ 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens 11
§ 22 Einleitung einer Untersuchung 12
§ 23 Vorprüfung 13
§ 24 Untersuchungskommission 14
§ 25 Gang der förmlichen Untersuchung 15
§ 26 Abschluss des Verfahrens 15
§ 27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen 16
§ 28 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule 16
Abschnitt IV Inkrafttreten dieser Satzung; Verkündung; Außerkrafttreten einer vorherigen GWP-Satzung oder -Ordnung 17
§ 29 In- und Außer-Kraft-Treten 17

Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Reichweite dieser Satzung

(1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den an der Hochschule Anhalt Tätigen auf der Internetpräsenz der Hochschule bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten oder verbeamteten wissenschaftlich Tätigen durch E- Mail aufmerksam gemacht.

(2) Alle an der Hochschule Anhalt wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

(1) lege artis („Nach den Regeln des wissenschaftlichen Standards“) zu arbeiten,

(2) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,

(3) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und

(4) einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

(1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung und Laufbahn. Dies umfasst im Speziellen die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens in Einführungsveranstaltungen für Studierende zu Beginn des Studiums, Belehrung auf Fachbereichsebene in regelmäßigen Abständen für wissenschaftlich Tätige und ihrem technischen Personal, sowie Verpflichtung zur Einhaltung des Kodex für Neuberufene und bereits tätige Hochschullehrer.

(2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.

(3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

(1) Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu.

(2) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft die Hochschulleitung die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten werden.

(3) An der Hochschule Anhalt sind durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt:

- Verfahrens- und Arbeitsanweisung im Intranet “Personaleinstellung – Bewerberauswahl”
- Berufungsordnung 2021
- Gleichstellungssatzung 2022

(4) Für die Förderung von Forscherinnen und Forschern in frühen Karrierephasen sind folgende Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert:

- Promotionszentren
- Graduiertenakademie
- Kommission für Forschung und Transfer
- Weiterbildungszentrum
- Open Science Richtlinie

§ 5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleiteten Einheit verantwortlich. Beispiele für Arbeitseinheiten sind die Promotionszentren, Institute der Hochschule Anhalt, Forschergruppen oder Projektleiter.

(2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Hochschule eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakzessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Redlichkeit.

(3) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt.

(5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Als mögliche Indikatoren sind in der Forschungsstrategie der Hochschule Anhalt u.a. die Nachwuchsförderung und die Qualität der Publikationen und eingeworbenen Forschungsprojekte festgelegt. Indikatoren werden differenziert und reflektiert und fließen in die Gesamtbewertung ein. Neben der wissenschaftlichen Leistung sind weitere Aspekte zu berücksichtigen. Dazu zählen z. B. besonderes Engagement in der Öffentlichkeitsarbeit oder im Wissens- und Technologietransfer sowie Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Qualitative Leistungs- und Bewertungskriterien haben den Vorrang vor quantitativen Kriterien.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt. Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die eine reproduzierbare Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die fachgerechte Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren (z. Bsp. durch eine ausführliche Beschreibung von Materialien und Methoden).

(5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.

§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

(1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.

(2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9 Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.

(2) Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.

(3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sind.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

(1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.

(2) Die Hochschulleitung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. Die Hochschulleitung hat folgende verbindliche Grundsätze für die Forschungsethik entwickelt:

- Grundordnung der Hochschule Anhalt
- Satzung der Ethikkommission der Hochschule Anhalt

(3) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.

(4) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.

(5) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 11 Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.

(2) Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere dann an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn wissenschaftlich Tätige die Einrichtung wechseln.

(3) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten generiert und Forschungsergebnisse erhoben haben, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen einem solchen Nutzungsrecht entgegenstehen.

(4) Im Rahmen des laufenden Forschungsvorhabens entscheiden die Nutzungsberechtigten (unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen), ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 12 Methoden und Standards

(1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.

(2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

(3) Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls zusätzlich über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 13 Dokumentation

(1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis zu überprüfen und zu bewerten und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

(3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.

(4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizensierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.

(5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 15 Autorschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat.

(2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt

insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an

- Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.Ä.) oder
- eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.) oder

- eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.) oder
- Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.) oder
- Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.Ä.).

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(4) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(5) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§ 16 Publikationsorgane

(1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

(2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

(2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Abschnitt II Ombudswesen

§ 18 Ombudspersonen

(1) An der Hochschule Anhalt existiert eine zentrale Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Sachsen-Anhalt. Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.

(2) Zu Ombudspersonen bzw. Stellvertretungen werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt.. Bei der Bestellung werden die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission (Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens) oder eines Leitungsgremiums der Hochschule Anhalt sein. Als Leitungsgremium gilt das Präsidium.

(3) Die Bestellung der Ombudsperson und deren Stellvertretung erfolgt durch das Präsidium der Hochschule Anhalt.

(4) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert 4 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

(5) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der Leitung der Hochschule Anhalt die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der amtierenden Ombudsperson und Stellvertretung ergriffen werden.

§ 19 Ombudstätigkeit

(1) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nimmt die Ombudstätigkeit nach § 18 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Anhalt haben die Möglichkeit sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudsperson zu wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.

(3) Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die zentrale Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der Hochschule Anhalt bekannt ist. Identität und Kontaktdaten der amtierenden Personen werden über folgende Wege bekannt gemacht:

- Website
- Intranet

(4) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie trägt, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(5) Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung nimmt Anfragen vertraulich entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der Hochschule Anhalt nach Abschnitt III weiter.

Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Alle Stellen an der Hochschule Anhalt, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen..

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

(3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 19 Absatz 1 und 2 wenden.

(4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

(5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

(6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der Hochschule Anhalt geboten ist.

(9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Hochschule Anhalt wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

(2) Falschangaben sind

a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,

b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,

c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,

d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht

e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),

b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),

c) Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,

d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,

e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,

f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),

b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,

c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der Hochschule Anhalt wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,

b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Hochschule Anhalt liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,

b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,

c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenzulegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Hochschule Anhalt im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§ 22 Einleitung einer Untersuchung

(1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die zentrale Ombudsperson oder eine Stellvertretung gemäß § 19 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an die zentrale Ombudsperson weiter.

(2) Für die Besorgnis der Befangenheit der Ombudsperson in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 18 Absatz 1 dieser Satzung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 24 dieser Satzung.

(3) Die zentrale Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 23 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.

(4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 23 Vorprüfung

(1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.

(2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

(3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.

(4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehl-verhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.

(5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Eine Remonstration darf nur auf neue Tatsachen gestützt erfolgen, ist aber auch durch die Untersuchungskommission zu erreichen. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung dann erneut von der Ombudsperson und der Untersuchungskommission geprüft.

(6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.

(7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 24 Untersuchungskommission

(1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird an der Hochschule Anhalt eine anlassbezogene Ad- hoc-Kommission (Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens) gebildet. Die Untersuchungskommission hat drei Mitglieder, zuzüglich der vorsitzenden Person. Bei der Besetzung wird die an der Hochschule vertretene Fächerkulturen berücksichtigt. Für jedes Mitglied der Kommission – mit Ausnahme der vorsitzenden Person – besteht zudem eine Stellvertretung. Den Vorsitz der Kommission führt der für Forschung zuständige Vizepräsident. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und Sitzungsleitung wahr. Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Mindestens drei Mitglieder der Untersuchungskommission sind ordentliche Professorinnen/Professoren der Hochschule Anhalt.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden ebenso wie ihre Stellvertretungen durch das Präsidium der Hochschule Anhalt bestellt. Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

(3) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die

§§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, der Ombudsperson der Hochschule oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(4) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 4 Personen anwesend sind und es zu einer gültigen Abstimmung kommt.

(5) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(6) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.

(7) Die aktuelle Besetzung der Untersuchungskommission kann bei der folgenden Stelle in Erfahrung gebracht werden:

- Leitung Präsidialbüro

§ 25 Gang der förmlichen Untersuchung

(1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern.

(2) § 23 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(3) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(4) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.

(5) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

(6) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 20 Absatz 8 und 9 entsprechend.

(7) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.

(8) Die Untersuchungskommission legt der Hochschulleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

(9) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden 20 Jahre unter vertraulichem Verschluss im Archiv der Hochschule Anhalt aufbewahrt.

§ 26 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Hochschulleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.

(2) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

(3) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz werden mit einer Begründung versehen.

(4) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

§ 27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

(1) Erachtet die Hochschulleitung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:

a) Verwarnung bzw. schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen.

b) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,

c) Rücknahme der Projektleitung sowie Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,

d) Ausschluss von der Antragsberechtigung für Drittmittelanträge (über 50.000€) über die Hochschule im Bereich FuE/Transfer bis zu zwei Jahren – je nach Schweregrad,

e) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Hochschule auf Zeit für ein bis acht Jahre, je nach Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens,

f) Gegen Angestellte der Hochschule: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,

g) Gegen Beamte der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,

h) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,

i) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,

j) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,

k) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,

(2) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens. Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen werden nur verhängt, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 26 Abs. 3 nicht ausgesprochen worden sind.

§ 28 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule

(1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 21 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.

(2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

(3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule Anhalt wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt IV Inkrafttreten dieser Satzung; Verkündung; Außerkrafttreten einer vorherigen GWP-Satzung oder -Ordnung

§ 29 In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Regeln für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule Anhalt vom 23.01.2008 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 08.03.2023. Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 08.03.2023.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023.

Köthen, 08.03.2023

Prof. Dr. Jörg Bagdahn

Präsident der Hochschule Anhalt

Exkursionsrichtlinie Hochschule Anhalt

Richtlinie über die Gewährung von Reisekosten und Zuschüssen bei der Teilnahme an Exkursionen

vom 01.02.2023

(Zur besseren Lesbarkeit gilt die im Dokument verwendete geschlechterspezifische Bezeichnung für alle Geschlechter)

Inhalt

§ 1 Grundsätzliches 1
§ 2 Leitung der Exkursion 2
§ 3 Vorbereitung der Exkursion 2
§ 4 Finanzierung 2
§ 5 Antrags- und Abrechnungsverfahren 3
§ 6 Haftung 3
§ 7 Versicherungsschutz 3
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung 4
Anlage 1 Exkursionsantrag 5
Anlage 2 Exkursionsabrechnung 9
Anlage 3 Aufschlüsselung Erstattungsbeiträge 12
Anlage 4 Erklärung bei Nutzung eines privaten Kfz 14
Anlage 5 Aufenthaltspauschalen DAAD 15

§ 1 Grundsätzliches

(1) Exkursionen sind Studienfahrten bzw. Lehrveranstaltungen, die der praktischen Ausbildung an der Hochschule Anhalt dienen. Sie beginnen und enden in der Regel am Ausbildungs- bzw. den Dienstorten der Hochschule Anhalt.

(2) An ihnen dürfen grundsätzlich nur Angehörige der Hochschule Anhalt teilnehmen.

(3) Exkursionen sind insbesondere dann durchzuführen, wenn die Vermittlung entsprechender wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, Kenntnisse (z. B. fremdsprachliche, landeskundliche, praxisrelevanter, berufsfeldrelevante, naturschutzfachliche) und Fähigkeiten, die selbständige Aneignung von praktischen Erfahrungen und die Vor-Ort-Auseinandersetzung mit originalen Objekten im räumlichen Bereich der Hochschule Anhalt nicht oder nicht hinreichend möglich sind.

(4) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist stets zu beachten.

§ 2 Leitung der Exkursion

(1) Die Leitung von Exkursionen obliegt in der Regel den Professoren der Hochschule Anhalt. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, fachpraktische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können Exkursionen leiten, soweit sie die auf die Exkursion bezogene Lehrveranstaltung durchführen.

(2) Soweit erforderlich können noch weitere Betreuer die Exkursion begleiten.

§ 3 Vorbereitung der Exkursion

(1) Exkursionen sind unter Angabe der Teilnehmerbegrenzung sowie der Termine für Anmeldeschluss und kostenfreie Rücktrittsmöglichkeit rechtzeitig den Studierenden in angemessener Form anzukündigen. Der Exkursionsleiter definiert den gemeinsamen Beginn und das gemeinsame Ende (Zeitpunkt, Ort) der Exkursion.

(2) Treten Studierende von der Anmeldung zur Exkursion nach dem lt. Pkt. 3.1. benannten Rücktrittstermin von der Exkursion zurück, haben sie die durch den Ausfall entstehenden Kosten zu tragen. Dies ist den Studierenden in geeigneter Form bei der Anmeldung zur Exkursion mitzuteilen und sich bestätigen zu lassen.

§ 4 Finanzierung

(1) Exkursionen können alternativ oder kumulativ aus folgenden Mitteln finanziert werden:

- Eigenanteil der Studierenden
- Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel
- Drittmittel

(2) Aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushalts- und Drittmittel für Exkursionen ist im Bedarfsfall ein angemessener Eigenanteil von den Studierenden zu erheben. Die Höhe des Eigenanteils liegt im Ermessen der Exkursionsleitung und muss in der Kalkulation abgebildet werden.

(3) Für den Exkursionsleiter und die notwendigen Begleitpersonen gilt eine Dienstreise nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und den hierzu erlassenen spezifischen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt sowie den Bestimmungen der Hochschule Anhalt. (Der Dienstreiseantrag ist vom Exkursionsleiter und ggf. notwendigen Begleitpersonen parallel zum Exkursionsantrag zu stellen und muss durch den Dekan; bei Auslandsexkursionen durch den Präsidenten) genehmigt werden).

(4) Bei der Entscheidung über das zu nutzende Verkehrsmittel ist grundsätzlich das preiswerteste, öffentliche Verkehrsmittel auszuwählen, sofern es die inhaltliche Planung der Exkursion zulässt.

(5) Der hochschuleigene Exkursionsbus kann nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltungsleitung (Koordinator Fahrdienst) genutzt werden.

(6) Sofern private Kraftfahrzeuge aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder sonstigen unabweisbaren Gründen benutzt werden, wird die kleine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BRKG und den hierzu erlassenen spezifischen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt gewährt. Der Fahrzeughalter muss schriftlich erklären, dass er keine Schadensersatzansprüche gegen die Hochschule für Schäden, die bei Benutzung seines Fahrzeuges entstehen, erhebt und die

Hochschule von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. Bitte verwenden Sie dazu das Formular Anlage 4: Erklärung bei Nutzung eines privaten Kfz.

(7) Studierende können Aufenthaltspauschalen zur Deckung der entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung erhalten. Diese gelten entsprechend der Aufenthaltspauschalen des DAAD für Deutschland und des jeweiligen Ziellandes Anlage 5 Aufenthaltspauschalen DAAD. Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes im Rahmen der Exkursion und ist durch eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste nachzuweisen.

§ 5 Antrags- und Abrechnungsverfahren

(1) Anträge auf Genehmigung von Exkursionen (Anlage 1 Exkursionsantrag) sind vom Exkursionsleiter vier Wochen vor Beginn der Exkursion über den Dekan zu stellen. Dieser prüft und entscheidet zeitnah. Für Auslandsexkursionen kann der Dekan beim International Office eine Bezuschussung für die Exkursion beantragen. Der Exkursionsleiter wird durch den Dekan entsprechend über die Entscheidung/en informiert.

(2) Nach erfolgter Genehmigung wird durch den Fachbereich der vom Dekan abgezeichnete Antrag mit den entsprechenden Anlagen rechtzeitig vor Exkursionsbeginn zur Festlegung der Exkursionsmittel bei dem Dezernat für Haushalt und Finanzen eingereicht.

(3) Spätestens einen Monat nach Beendigung der Exkursion ist vom Exkursionsleiter unter Nutzung der Anlage 2 Exkursionsabrechnung und Anlage 3 Aufschlüsselung Erstattungsbeiträge an Exkursionsteilnehmer die Exkursion abzurechnen und einschließlich der Originalbelege dem Dekanat zur Prüfung zu übergeben, das im Anschluss der Prüfung die Abrechnung zur Buchung anweist.

(4) Die Dienstreiseabrechnung der Exkursionsleitung sowie der Begleitperson/en muss separat erfolgen. Deswegen ist darauf zu achten, dass Exkursionsteilnehmer und Dienstreisende sich jeweils getrennte und personenbezogene Rechnungen und Belege (mit Anschrift der Hochschule Anhalt und bei Übernachtungsbelegen muss der Name des Gastes aufgeführt werden) ausstellen lassen.

§ 6 Haftung

(1) Haftungsbeschränkung: Die Teilnahme an den Exkursionen erfolgt auf eigenes Risiko. Schadensersatzansprüche gegen die HSA im Rahmen der angebotenen Exkursionen können nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entstehen. Eine weitergehende Haftung der HSA, ihrer Beschäftigten oder der Exkursionsleitung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auf jedweden Rechtsgrund aus Anlass von Exkursionen oder anderen Lehrveranstaltungen außerhalb von Dienstgebäuden.

(2) Haftungsausschluss höhere Gewalt: Kann die Exkursion oder können Teile der Exkursion aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, obliegt das finanzielle Risiko den Teilnehmenden und nicht der Exkursionsleitung oder der HSA (Haftungsausschluss). Alle Studierenden haften für die eigenen entstehenden Kosten.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Die Teilnehmenden sind für die eigene ausreichende Absicherung während der Exkursion durch den Abschluss der entsprechenden Versicherungen selbst verantwortlich. Sämtliche Ansprüche aus

Versicherungen sind von den Teilnehmenden unmittelbar bei dem jeweiligen Versicherer geltend zu machen.

(2) Unfallversicherung: Aufgrund ihres Status "immatrikuliert und nicht beurlaubt" sind Studierende während der Exkursion durch die HSA unfallversichert. Unfälle sind sofort der Exkursionsleitung zu melden. Außerdem ist der Unfall dem Unfallversicherungsträger mittels Unfallanzeige anzuzeigen (Formblatt im Intranet: Unfallanzeige). Zuständig im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ist die zuständige Unfallkasse. Versicherungsschutz besteht für immatrikulierte Studierende während des Besuchs von Lehrveranstaltungen/Exkursionen, die im Rahmen der Studien- Prüfungsordnung vorgesehen sind.

(3) Bei mehrtägigen Exkursionen gilt der Grundsatz: Die Exkursionsleitung setzt täglich den Beginn und das Ende der Exkursion fest. Nur diese Zeiten umfassen die Lehrveranstaltung und damit den Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Entfernen sich Studierende während des Zeitraumes der Exkursion von der Gruppe, ohne die Exkursionsleitung zu informieren, erlischt automatisch der Versicherungsschutz, der im Rahmen der Lehrveranstaltung gilt.

(4) Wird die Exkursion mit einer privaten Reise verbunden, so dass eine separate aus persönlichen Gründen gewählte An- oder Abreise erfolgt, besteht für diese Zeit kein Versicherungsschutz durch die Unfallkasse.

(5) Krankenversicherung: Aufgrund des Status "immatrikuliert und nicht beurlaubt" müssen Studierende krankenversichert sein. Es ist jedoch empfehlenswert, sich vor Antritt einer Exkursion, besonders ins Ausland, mit der eigenen Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um den Versicherungsschutz zu klären. Die gesetzliche Unfallversicherung deckt private Unfälle und Krankheiten, die nicht exkursionsbedingt sind (z.B. eine Blinddarmentzündung), nicht ab. Zu empfehlen ist daher der Abschluss eines privaten Auslandskrankenversicherungsschutzes mit Rücktransport, da die gesetzlichen Krankenkassen den Rücktransport in der Regel nicht leisten bzw. erstatten. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht oder nur eingeschränkt im Ausland. Bitte weisen Sie als Exkursionsleiter die Teilnehmer zwingend auf Folgendes hin: Bei Auslandsexkursionen sind ggf. Auslandskrankenversicherungen abzuschließen! Eventuelle ausländerrechtliche Fragen (Visumspflicht etc.) sind von den Teilnehmern eigenverantwortlich und rechtzeitig vor Antritt der Exkursion zu klären! Bei kostenintensiven Exkursionen ist an eine Reiserücktrittsversicherung zu denken. Die Kosten hierfür sind im Eigenanteil der Studierenden zu berücksichtigen.

(6) Haftpflichtversicherung: Es besteht keine Haftpflichtversicherung durch den Status "immatrikuliert". Eine private Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Exkursionsrichtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten und Veröffentlichung im Intranet der Hochschule Anhalt in Kraft.

Köthen, 01.02.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn

Präsident der Hochschule Anhalt

Dekanat: FB 7 Datum:

Studiengang:		Semester:
Bezeichnung Exkursion:		
Zweck der Exkursion:		
Zielort:	Land:	
Beginn der Exkursion	Datum:	Uhrzeit:
Ende der Exkursion	Datum:	Uhrzeit:
Exkursionsleiter: E-Mail:		Tel.:
Teilnehmer und Begleitpersonen (geplante Teilnehmerliste ist dem Antrag beizufügen-Anlage 2) Anzahl der Studierenden: Anzahl der Begleitpersonen: (einschließlich Exkursionsleiter)		
Beförderungsmittel (zutreffendes ankreuzen. Angebote sind dem Antrag beizufügen)		
Bahn 2.Kl. ☐	BahnCard ☐ GruppeSpar ☐	
Bus (3 Angebote) ☐	Flugzeug ☐	Fähre ☐
Privates Kfz ☐	Info: es ist nur kleine Wegstreckentschädigung möglich	
Dienst-Kfz ☐		
unentgeltliche Beförderung (z.B. Hochschulbus)	nein	

voraussichtliche Kosten

Beförderung	(Hinweis: nach erfolgreicher Bewilligung ist eine direkte Rechnungslegung mit entsprechender Festlegungsnummer und der Adresse der Hochschule für e.g. Busrechnung etc. möglich)
Bahn 2.Kl	€
Bus	€
Flugzeug	€
Fähre	€
Nahverkehrsmittel	€
Privates Kfz (kleine Wegstrecke km x 0,20€) max. 130 € Hin u. zurück laut BRGK Siehe §4 (6) Exkursionsrichtlinie regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel	€
Kosten für Maut, Vignette	€
Parkgebühren:	€
Verpflegung und Unterkunft (entsprechend Pauschale siehe Anlage 5)	Studenten x Pauschale Land x Tage = €
Nebenkosten (Bitte hier auflisten e.g. Eintrittskarten usw.)	erwartete Gesamtsumme: €
Gesamtkosten	€

voraussichtlicher Eigenanteil der Studierenden	Erklärung pro Person voraussichtlich: € Gesamt: €

Hinweis für die Abrechnung nach erfolgter Exkursion gilt: Achten Sie bitte immer auf die Trennbarkeit der originalen Belege. Die Abrechnung ist spätestens 1 Monat nach erfolgter Exkursion zu stellen.

Datum/Unterschrift: Exkursionsleiter (Beantragender)

Bewilligung

(auszufüllen durch Dekanat)

Kapitel:		Titel:	
Kostenstelle/ Kostenträger		Kostenart:	Exkursion Inland 61221
Ausgabeart		genehmigt durch den Fachbereich	€

Datum/Unterschrift: Dekan (Genehmigender)

Zusätzlich Bezuschussung durch International Office bei Auslandsexkursionen

(auszufüllen durch Leitung International Office)

Kapitel:		Titel:	
Kostenstelle/ Kostenträger		Kostenart:	Exkursion Inland 61221
Ausgabeart		Bewilligt mit durch International Office	€

Datum/Unterschrift: Leitung International Office

vom Haushalt auszufüllen (Nummer wird per Mail oder auf dem Postweg zurückgeschickt)

Festlegungsnummer	

voraussichtliche Teilnehmerliste: spätmöglichster Termin Rücktritt von der Reise:

Mit der Anmeldung zur Exkursion erkennen die Teilnehmer die zugrundeliegende Exkursionsrichtlinie an.

Nr.	Name	Vorname	Studiengang	Matr. Nr.	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					

Dekanat: FB 7 Datum:

Hinweis: Erstattungen der Reisekosten an den Exkursionsleiter und die Begleitpersonen erfolgen auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) separat über die Dienstreiseabrechnung. Bitte achten Sie daher immer auf die Trennbarkeit der originalen Belege. Die Abrechnung ist spätestens 1 Monat nach erfolgter Exkursion zu stellen.

Studiengang:	Semester:	Festlegungsnr.:
Bezeichnung Exkursion:		
Zweck der Exkursion:		
Zielort:	Land:	
Beginn der Exkursion	Datum	Uhrzeit:
Ende der Exkursion	Datum	Uhrzeit:
Exkursionsleiter: E-Mail:		Tel.:
Teilnehmer und Begleitpersonen (realisierte Teilnehmerliste ist dem Antrag beizufügen – Anlage 3) Anzahl der Studierenden: Anzahl der Begleitpersonen: (einschließlich Exkursionsleiter)		
Beförderungsmittel (zutreffendes ankreuzen. Angebote sind dem Antrag beizufügen)		
Bahn 2.Kl. ☐	BahnCard ☐ GruppeSpar ☐	
Bus (3 Angebote) ☐	Flugzeug ☐	Fähre ☐
Privates Kfz ☐	Info: es ist nur kleine Wegstreckentschädigung möglich	
Dienst-Kfz ☐		
unentgeltliche Beförderung ☐		

tatsächliche Kosten

Beförderung	(Hinweis: nach erfolgreicher Bewilligung ist eine direkte Rechnungslegung mit entsprechender Festlegungsnummer und der Adresse der Hochschule für e.g. Busrechnung etc. möglich)
Bahn 2.Kl	Vorabfinanzierung Rechnung erfolgte in Höhe von: € Abrechnung siehe Belege Nr.__bis__: €
Bus	Vorabfinanzierung Rechnung erfolgte in Höhe von: € Abrechnung siehe Belege Nr.__bis__: €
Flugzeug	Vorabfinanzierung Rechnung erfolgte in Höhe von: € Abrechnung siehe Belege Nr.__bis__: €
Fähre	Vorabfinanzierung Rechnung erfolgte in Höhe von: € Abrechnung siehe Belege Nr.__bis__: €
Nahverkehrsmittel	Vorabfinanzierung Rechnung erfolgte in Höhe von: € Abrechnung siehe Belege Nr.__bis__: €
Privates Kfz (kleine Wegstrecke km x 0,20€) max. 130 € entspr. BRKG	Streckenverlauf: von _____über _____ nach _____km x 0,20 € = €
Kosten für Maut, Vignette	€
Parkgebühren:	€
Verpflegung und Unterkunft (entsprechend Pauschale siehe Anlage 3)	Studenten x Pauschale Land x Tage = €
Nebenkosten (Bitte hier auflisten e.g. Eintrittskarten usw.)	erwartete Gesamtsumme: €
Gesamtkosten	= €
Vorabfinanzierung/en über	Zahlung Rechnung/ en = € Eigenanteil der Studierenden: = € Gegebenenfalls Zuwendung Dritter = €

zurückzuzahlen an Hochschule	= €
Erstattung an/ Rückforderung von: Exkursionsleiter	(Name, Vorname)
Privatanschrift:	
BIC	
IBAN	
Hinweis:	Bei unterschiedlichen Erstattungsbeträgen von mehr als 5,00 € pro Studierenden bitte **Anlage 3 Aufschlüsselung Erstattungsbeiträge an Exkursionsteilnehmer** verwenden

Datum/ Unterschrift: Exkursionsleiter (Abrechnender)

Kontierung (auszufüllen durch Dekanat)**:**

Kapitel:		Titel:	Exkursion Inland 61221
Kostenstelle/ Kostenträger		Kostenart:	
sämtliche Originalbelege (außer Verpflegung und Unterkunft) liegen vor		nein	
Beantragte Kosten laut Exkursionsantrag		€	
Tatsächlich abgerechnete Kosten		€	
Anweisung von/ Rückforderung von:		€	
Begründung Differenz (falls notwendig)			

geprüft vom: am:

Zusätzlich Bezuschussung durch International Office bei Auslandsexkursionen (falls beantragt)

(auszufüllen durch Leitung International Office)

Kapitel:		Titel:	Exkursion Inland 61221
Kostenstelle/ Kostenträger		Kostenart:	
Beantragter Betrag:	€	Gegebenenfalls korr. Betrag:	€

Datum/ Unterschrift: Leitung International Office

Aufschlüsselung der Erstattungsbeträge an die Exkursionsteilnehmer:

Nr.	Name	Vorname	IBAN	BIC	Beförderung/ Reisekosten in €	Verpflegung/ Unterkunft Genehmigte Pauschale in €	Neben-kosten in €	Gesamt-kosten in €	Eigen-anteil in €	**Erstattungs-betrag** in €
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										

Nr.	Name	Vorname	IBAN	BIC	Beförderung/ Reisekosten in €	Verpflegung/ Unterkunft Genehmigte Pauschale in €	Neben-kosten in €	Gesamt-kosten in €	Eigen-anteil in €	**Erstattungs-betrag** in €
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
	Gesamt Erstattung									

Wir, die Teilnehmer der Exkursion _____ nach _____ von _____ bis _____ erklären folgendes:

Die Durchführung der Exkursion ist aus folgenden Gründen nur mit dem Kfz möglich:

Gründe:

Zur Durchführung der Exkursion benutzen wir private Kfz auf freiwilliger Basis. Wir sind damit einverstanden, dass alle Betriebsgefahren und Unfallrisiken aus der Benutzung privater Kraftfahrzeuge allein von uns getragen werden und die Hochschule Anhalt sowie das Land Sachsen-Anhalt nicht für Schäden haftbar gemacht werden können, die aus dieser Betriebs- und Unfallgefährdung entstehen.

Wir sind über Folgendes belehrt worden: Es darf nie zusammenhängend länger als 4 Stunden von einem Fahrer gefahren werden. Nach diesen 4 Stunden muss entweder ein anderer Fahrer das Steuer übernehmen oder es muss eine Pause von mindestens 1 Stunde eingelegt werden. Nach dieser Pause darf derselbe Fahrer noch einmal höchstens 4 Stunden das Fahrzeug führen. Danach ist eine 16-stündige Pause einzulegen.

Die Fahrzeuge befinden sich in technisch mangelfreiem Zustand. Wir sind geübte Autofahrer und verfügen über so viel Fahrpraxis, dass wir uns im (auch im ausländischen) Straßenverkehr mit unseren Fahrzeugen sicher bewegen können. Wir werden besonders umsichtig fahren. Uns ist bekannt, dass wir gegenüber den weiteren Mitbenutzern der Fahrzeuge für alle von uns verschuldeten Schäden haftbar gemacht werden können.

Unterschriften aller Fahrzeugführer und Mitfahrer (gegebenenfalls Blattrückseite benutzen!)

Ort_____Datum:_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Aufenthaltspauschalen in Euro entsprechend DAAD HAW.International – P44 – Stand: 02/2021

Afghanistan	52	**Deutschland**	**29**	Jamaika	60
Ägypten	52	Dominikanische Republik	52	Japan	70
Albanien	52	Dschibuti	62	Jemen	52
Algerien	52	Ecuador	52	Jordanien	54
Andorra	47	El Salvador	52	Kambodscha	52
Angola	52	Elfenbeinküste	57	Kamerun	57
Antigua und Barbuda	57	Eritrea	57	Kanada	47
Äquatorialguinea	60	Estland	48	Kap Verde	60
Argentinien	52	Fidschi	55	Kasachstan	52
Armenien	52	Finnland	52	Katar	52
Aserbaidschan	52	Frankreich	47	Kenia	54
Äthiopien	52	Gabun	62	Kirgisistan	52
Australien	53	Gambia	60	Kolumbien	52
Bahamas	57	Georgien	52	Komoren	57
Bahrain	52	Ghana	57	Kongo (Braz.)	62
Bangladesh	60	Grenada	57	Kongo D.R.	60
Barbados	57	Griechenland	47	Korea Nord	57
Belgien	48	Guadeloupe (franz.)	47	Korea Süd	60
Belize	52	Guatemala	52	Kosovo	52
Benin	54	Guinea	57	Kroatien	48
Bhutan	52	Guyana	57	Kuba	57
Bolivien	52	Guyana (franz.)	47	Kuwait	52
Bosnien-Herzegowina	50	Haiti	57	Laos	54
Botswana	52	Honduras	57	Lesotho	51
Brasilien	54	Hongkong	62	Lettland	48
Brunei	52	Indien	52	Libanon	54
Bulgarien	51	Indonesien	52	Liberia	78
Burkina Faso	54	Irak	54	Libyen	52
Burundi	62	Iran	52	Liechtenstein	55
Chile	52	Irland	46	Litauen	48
China, VR	57	Island	47	Luxemburg	43
Costa Rica	57	Israel	60	Macao (CN)	62
Dänemark	51	Italien	46	Madagaskar	52

Malawi	52	Philippinen	52	Thailand	54
Malaysia	52	Polen	46	Togo	52
Malediven	52	Portugal	43	Tonga	55
Mali	54	Reunion	47	Trinidad u. Tobago	57
Malta	45	Ruanda	60	Tschad	57
Marokko	52	Rumänien	48	Tschechische Republik	46
Martinique (franz.)	47	Russische Föderation	52	Tunesien	51
Mauretanien	52	Sambia	52	Türkei	48
Mauritius	52	Samoa	55	Turkmenistan	52
Mexiko	52	San Marino	46	Uganda	54
Moldau	52	Saudi-Arabien	52	Ukraine	52
Monaco	47	Schweden	47	Ungarn	45
Mongolei	52	Schweiz	55	Uruguay	57
Montenegro	50	Senegal	60	USA	54
Mosambik	52	Serbien	51	Usbekistan	52
Myanmar	52	Seychellen	52	Vatikanstadt	46
Namibia	52	Sierra Leone	60	Venezuela	60
Nepal	52	Simbabwe	65	Ver. Arab. Emirate	54
Neukaledonien	55	Singapur	60	Vereinigtes Königreich	46
Neuseeland	55	Slowakei	47	Vietnam	52
Nicaragua	54	Slowenien	46	Weißrussland	50
Niederlande	43	Somalia	54	Zentralafrika	57
Niger	52	Spanien	44	Zypern	48
Nigeria	57	Sri Lanka	52		
Nordmazedonien	52	Südafrika	51		
Norwegen	53	Sudan	52		
Oman	52	Südsudan	68		
Österreich	45	Surinam	57		
Pakistan	52	Swasiland	51		
Palästinensische Gebiete	60	Syrien	52		
Panama	54	Tadschikistan	52		
Papua-Neuginea	53	Tahiti	47		
Paraguay	52	Taiwan	52		
Peru	54	Tansania	57		

HOCHSCHULE ANHALT

Ordnung der Promovierendenvertretung (PromovO)

Beschluss des Senates der Hochschule Anhalt vom 19.04.2023

Auf der Grundlage des § 67a Abs. 1 S.1 i. V. m. § 18 Abs. 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 1
§ 2 Aufgaben und Zielsetzungen 1
§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit 2
§ 4 Struktur und Organisation 2
§ 5 Wahlberechtigung und Aufstellung des Wählerverzeichnisses 2
§ 6 Wahl 3
§ 7 Inkrafttreten 3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufgaben, die grundsätzliche Organisation und die Wahl der Promovierendenvertretung an der Hochschule Anhalt.

§ 2 Aufgaben und Zielsetzungen

(1) Die Promovierendenvertretung ist die Interessenvertretung der Promovierenden der Hochschule Anhalt. Sie berät gemäß § 18 Abs. 6 HSG LSA zu allen promotionsbezogenen Belangen und Fragestellungen, gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Anhalt Empfehlungen ab und stellt den fach- und fachbereichsübergreifenden Austausch her. Sie wirkt über ihre Vertreterinnen oder Vertreter aktiv in der Graduiertenakademie der Hochschule Anhalt und in den Fachbereichen mit.

(2) Die Promovierendenvertretung nimmt Stellung zu Entwürfen und Änderungen von Promotionsordnungen vor der Beschlussfassung im Promotionszentrum.

(3) Die Promovierendenvertretung der Hochschule Anhalt fungiert als Kontaktstelle für Vertreterinnen oder Vertreter anderer Gremien, Organe und Einrichtungen der Hochschule, insbesondere für die Fachbereiche, den Senat und die Senatskommission für Forschung und Transfer.

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Die Promovierendenvertretung besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Fachbereich sowie jeweils einer Vertretung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung beträgt ein Jahr. Sie beginnt in der Regel am 01.10. eines Jahres. Abweichend von Satz 1 und 2 beginnt die Amtszeit der ersten Promovierendenvertretung mit der konstituierenden Sitzung unmittelbar nach ihrer Wahl und endet am 30.9. d. f. J.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Abs. 1 sind verpflichtet, die Leitung der Graduiertenakademie unverzüglich über die Beendigung ihres Promotionsverfahrens schriftlich zu unterrichten.

(4) Mit Beendigung des Promotionsverfahrens endet die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 4 Struktur und Organisation

(1) Die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Fachbereiche nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrates teil.

(2) Die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Fachbereiche bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie zwei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher. Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt an den Sitzungen des Senats und der Senatskommission für Forschung und Transfer mit beratender Stimme teil.

(3) Die Promovierendenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird die Arbeitsweise und die Kommunikation mit den Promovierenden an der Hochschule Anhalt geregelt.

(4) Die Promovierendenvertretung wird von der Graduiertenakademie unterstützt.

§ 5 Wahlberechtigung und Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Promovierenden, die auf Grundlage einer Promotionsordnung von einem Promotionszentrum angenommen wurden und beim Studierenden-Service-Center (SSC) registriert sind.

(2) Die Liste der nach Abs. 1 registrierten Personen wird der Wahlleitung vom SSC zur Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellt und von dieser unter Wahrung geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu einem Wählerverzeichnis zusammengefasst.

§ 6 Wahl

(1) Die Wahl der Promovierendenvertretung erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Wahlordnung der Hochschule Anhalt.

(2) Die Wahl wird zeitgleich mit den regulären Wahlen zur Studierendenvertretung durchgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Intranet der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 19.04.2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 19.04.2023.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 92/2023 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 19.04.2023

Prof. Dr. Jörg Bagdahn

Präsident

HOCHSCHULE ANHALT

SATZUNG der GRADUIERTENAKADEMIE

Beschluss des Senates der Hochschule Anhalt vom 19.04.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 1
§ 2 Zielsetzung 1
§ 3 Aufgaben 1
§ 4 Leitung 2
§ 5 Mitgliedschaft 2
§ 6 Rechte und Pflichten 2
§ 7 Chancengleichheit und familienfreundliche Promotionsbedingungen 2
§ 8 Datenschutz und Datenerfassung 3
§ 9 In- und Außerkrafttreten 3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufgaben und die grundsätzliche Organisation der Graduiertenakademie der Hochschule Anhalt.

§ 2 Zielsetzung

(1) Die Graduiertenakademie unterstützt die Promotionszentren bei der Qualitätssicherung der Promotionsbedingungen an der Hochschule Anhalt sowie bei der Realisierung der Aufgaben gemäß ihren Satzungen.

(2) Weitere Ziele sind die

a) Erhöhung der Attraktivität der Hochschule Anhalt sowohl für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch für kooperierende Institutionen und
b) die Gestaltung von transparenten und planbaren Rahmenbedingungen während der Promotion.

§ 3 Aufgaben

Die Graduiertenakademie

a) berät die Promovierenden in allen Phasen der Promotion,
b) unterstützt strukturell und inhaltlich alle Promotionsprojekte durch überfachliche Qualifikationskurse,
c) baut ein interdisziplinäres Netzwerk auf, das die Grundlage zur wissenschaftlichen und beruflichen Zusammenarbeit insbesondere mit den kooperierenden Institutionen bereitet,

d) stimmt zusammen mit der Promovierendenvertretung die Angebote der Graduiertenakademie ab und informiert die wissenschaftlichen Betreuerinnen oder Betreuer von Promotionsprojekten darüber,
e) unterstützt die Promovierendenvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Zielsetzungen gemäß der Ordnung der Promovierendenvertretung und
f) erfasst die laufenden und abgeschlossenen Promotionsprojekte.

§ 4 Leitung

(1) Die Graduiertenakademie ist Teil des Forschung-, Transfers- und Gründerzentrums (FTGZ) der Hochschule Anhalt.

(2) Zur Führung der operativen Geschäfte und Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 wird durch das Präsidium eine Koordinatorin oder ein Koordinator bestellt.

(3) Die Koordinatorin oder der Koordinator stimmt zusammen mit der Promovierendenvertretung die Angebote der Graduiertenakademie ab und informiert die wissenschaftlichen Betreuerinnen oder Betreuer von Promotionsprojekten darüber.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Promovierenden der Promotionszentren der Hochschule Anhalt sind zugleich Mitglieder der Graduiertenakademie.

(2) Andere Promovierende der Hochschule Anhalt, die das Qualifizierungsprogramm der Graduiertenakademie nutzen wollen, müssen sich hierfür elektronisch mittels folgendem Link https://www.hs-anhalt.de/forschen/promovieren/anmeldung.html anmelden. Die Anmeldung erfolgt durch die Koordinatorin oder den Koordinator der Graduiertenakademie. Mit ihrer Anmeldung erkennen sie diese Satzung an.

(3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie endet durch Ausscheiden aus der Hochschule Anhalt, nach Abschluss oder Abbruch des Promotionsvorhabens oder bei Nichterfüllung der Pflichten und Aufgaben nach § 6 dieser Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder der Graduiertenakademie können die Qualifizierungs- und Beratungsangebote kostenlos und freiwillig nutzen. Sie sind zur Teilnahme an Promotionsbegleitstudien verpflichtet, die in der jeweilig geltenden Promotionsordnung geregelt sind.

(2) Die Mitglieder der Graduiertenakademie sind verpflichtet, ihre wissenschaftliche Tätigkeit an der Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Anhalt vom 8.3.2023 auszurichten.

§ 7 Chancengleichheit und familienfreundliche Promotionsbedingungen

Die Graduiertenakademie berät und unterstützt die Promovierenden bei der Suche nach individuellen Lösungen bei Anliegen in Bezug auf Familie, Studium, Beruf und Pflege von Angehörigen.

§ 8 Datenschutz und Datenerfassung

Die Hochschule Anhalt handelt entsprechend dem Grundsatz der Datensicherheit gemäß Art. 32 EU-DSGVO. Die Promovierenden werden bei der elektronischen Anmeldung über den Datenschutz und die Datenerfassung informiert.

§ 9 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 19.4.2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 19.4.2023.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 92/2023 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

(4) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2019 veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt Nr. 80 außer Kraft.

Köthen, den 19.4.23

Prof. Dr. Jörg Bagdahn

Präsident

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 26.10.2022

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für die Studiengänge

MASCHINENBAU (MAB)
UND
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW)

vom 25.03.2020
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Satzung erlassen.[1]

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung wird durch
- die Anlage 3a Tabelle 1 „Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Maschinenbau“ sowie Tabelle 2 „Bildung der Komplexnoten für den Studiengang Bachelor Maschinenbau“ und
- die Anlage 3b Tabelle 1 „Teilmodule des Moduls Soft Skills 1 und 2“, Tabelle 2: Spezialisierungsblöcke im Studiengang MAB“ und Tabelle3 „Wahlpflichtmodulkatalog“

ergänzt, welche für alle Studierenden gelten, die ab dem Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert werden.

Die Bezeichnung
- der Anlage 1a „Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Maschinenbau, Tabelle 1“ sowie „Bildung der Gesamtnote für den Studiengang Bachelor Maschinenbau, Tabelle 2“ und
- die Anlage 1d, Tabelle 1 „Teilmodule des Moduls Soft Skills 1 und 2“, Tabelle 2 „Spezialisierungsblöcke im Studiengang MAB“ und Tabelle 3 „Wahlpflichtmodulkatalog“

werden durch den Vermerk „*gültig bis zum Ende des Wintersemesters 2031/32*“ ergänzt.

Artikel II

Der § 9 wird wie folgt ersetzt:

„**Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Im Studiengang Maschinenbau werden die Pflicht und Wahlpflichtmodule (Anlage 3a, Tabelle 1) in Komplexen mit einer Note laut Anlage 3a (Tabelle 2) gebündelt. Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 1 der Allgemeinen Bestimmungen werden die Komplexnoten und die Gesamtnote der Komplexnoten aus dem entsprechend der Credits gewichteten arithmetischen Mittel berechnet. Unbenotete Module gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8-fache der Gesamtnote der Komplexnoten, dem 0,15-fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung.
Die Komplexnoten, die Gesamtnote der Komplexnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung werden jeweils mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 der Allgemeinen Bestimmungen gebildet.“

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig in den Bachelorstudiengang Maschinenbau immatrikuliert werden.

(2) Gleichzeitig treten die Anlagen 1a und 1d der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau (MAB) und Wirtschaftsingenieurwesen (WIW) vom 25.03.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 zum Ende des Wintersemesters 2031/32 außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 26.10.2022 und Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 3a

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Maschinenbau

(gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert werden)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semester-wochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Soft Skills 1	siehe Tabelle1 Anlage 3b						3
Ingenieurmathematik 1	4	3	1	LNW	K	120 min.	7
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	0	0	LNW	K	120 min.	5
Technische Mechanik 1	3	2	0	LNW	K	120 min.	5
Werkstofftechnik (Teilleistung 1)	2	1	1	LNW			5
Computer Aided Design (CAD) (Teilleistung 1)	2	0	2	LNW			5
Summe 1. Fachsemester	15	6	4				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Soft Skills 2	siehe Tabelle1 Anlage 3b						3
Ingenieurmathematik 2	4	3	1	LNW	M oder K*	20/120 min	7
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Mechanik 2	3	2	0	LNW	K	120 min.	5
Werkstofftechnik (Teilleistung 2)	2	1	1	LNW	M oder K*	20/120 min.	5
Computer Aided Design (CAD) (Teilleistung 2)	1	0	3		B		5
Summe 2. Fachsemester	13	7	5				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Spanende Fertigung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Spanlose Fertigung	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik (Teilleistung 1)	2	0	2	LNW			5
Grundlagen der Elektrotechnik	3	1	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Mechanik 3	2	2	0	1)	M oder K*	20/120 min	5
Maschinenelemente 1	3	2	0		B		5
Summe 3. Fachsemester	14	5	7				30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Technische Thermodynamik	2	2	0		K	120 min.	5
Mess- und Regelungstechnik	3	1	1	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik (Teilleistung 2)	2	0	2	LNW	B		5
Maschinendynamik	2	0	2		M	20 min.	5
Technische Strömungsmechanik	1	3	0		K	120 min.	5
Maschinenelemente 2	3	2	0		B [2)]		5
Summe 4. Fachsemester	13	8	5				30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mechanische Antriebe	3	0	2		B [2)]		5
Finite Elemente Methode	2	1	2	LNW	B		5
Fügetechnik	2	0	2	LNW	M	20 min.	5
Wahlpflichtmodul 1	siehe Tabellen 2 und 3: Spezialisierungsblöcke und Wahlpflichtmodule in Anlage 3b						5
Spezialisierung I							5
Spezialisierung II							5
Summe 5. Fachsemester	Stundenzahlverteilung wahlspezifisch						30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Konstruktion	3	1	1	[3)]	B		5
Leichtbau	3	0	2	[4)]	B		5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Tabelle 3: Wahlpflichtmodule in Anlage 3b						5
Wahlpflichtmodul 3							5
Spezialisierung III	siehe Tabelle 2: Spezialisierungsblöcke in Anlage 3b						5
Berufspraktikum					oP		5
Summe 6. Fachsemester	Stundenzahlverteilung wahlspezifisch						30
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum				LNW**	H+P [5)]		15
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33(1)	P/C	30 min	3
Summe 7. Fachsemester							30

* Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

** Fachpraktikum entsprechend der gültigen Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches EMW

Prüfungsvorleistung: LNW = Leistungsnachweis (Prüfungsvorleistung) TNx = Teilnahme von mindestens x%

Modulabschluss: K = Klausur B = Beleg M = mündliche Prüfung H = Hausarbeit
P = Präsentation PRO = Projekt C = Kolloquium oP = Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

1) Abschluss der vorangegangenen Prüfungen dieses Faches ist Prüfungsvorleistung
2) Voraussetzung an der Teilnahme des Beleges ist das Bestehen der Module Werkstofftechnik, Technische Mechanik und Ingenieurmathematik
3) LNW besteht aus dem Bestehen der Module Maschinenelemente 1 und 2 sowie Mechanische Antriebe
4) LNW besteht aus den Modulen Werkstofftechnik, Spanlose- und Spanende Fertigung
5) Gesamtnote Berufspraktikum Gewichtung: Hausarbeit 70 % Präsentation 30%

Tabelle 2: Bildung der Komplexnoten für den Studiengang Bachelor Maschinenbau

Komplexe mit zugeordneten Modulen	Credits
Allgemeine Grundlagen	**40**
Ingenieurmathematik 1	7
Ingenieurmathematik 2	7
Physik	5
Ingenieurinformatik	10
ABWL	5
Soft Skills 1	3
Soft Skills 2	3
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	**45**
Technische Mechanik 1	5
Technische Mechanik 2	5
Technische Mechanik 3	5
Werkstofftechnik	10
Technische Thermodynamik	5
Technische Strömungsmechanik	5
Grundlagen Elektrotechnik	5
Mess- und Regelungstechnik	5
Konstruktion/Simulation	**45**
Computer Aided Design (CAD)	10
Maschinenelemente 1	5
Maschinenelemente 2	5
Maschinendynamik	5
Finite Elemente Methode	5
Mechanische Antriebe	5
Konstruktion	5
Leichtbau	5
Fertigung	**15**
Spanende Fertigung	5
Spanlose Fertigung	5
Fügetechnik	5
Ingenieurstechnische Spezialisierung	**15**
SPEZ I	5
SPEZ II	5
SPEZ III	5
Berufspraktikum	**20**
Wahlpflichtmodule	**15**
Wahlpflichtmodul 1	5
Wahlpflichtmodul 2	5
Wahlpflichtmodul 3	5

Auf dem Zeugnis erscheinen nur die Komplexnoten.

Anlage 3b

Soft Skills, Spezialisierungsblöcke, Wahlpflichtmodulkatalog

(gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert werden)

Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlage 3a) und auf Empfehlung der Studienfachberatung im Modul Soft Skills Teilmodule im Gesamtumfang von sechs Credits, drei Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits und eine Spezialisierung wählen.

Tabelle 1: Teilmodule des Moduls Soft Skills 1 und 2

Teilmodule der Moduls Soft Skills 1 und 2 Zu belegen sind Fremdsprache und weitere Teilmodule mit einer Workload von mindestens 3 Credits je Semester.	Regel-semester	Semester-wochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Soft Skills 1								
Fremdsprache Teil 1 (Pflicht) [1)]	1	0	2	0	LNW			2
Standardsoftware	1	0	0	2	TN80			1
Maschinenbauseminar	1	1	0	0	TN80			1
Grundpraktikum Fertigungsmesstechnik	1	0	0	1	TN80			1
Soft Skills 2								
Fremdsprache Teil 2 (Pflicht) 1)	2	0	2	0		K	120 min	1
Wissenschaftliches Arbeiten	2	0	2	0	LNW			2

Tabelle 2: Spezialisierungsblöcke

Spezialisierungsblöcke im Studiengang MAB Es ist ein Block zu wählen. Module eines anderen Blockes können im Rahmen der Wahlpflichtmodule gewählt werden.**			Regel-semester	Semester-wochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vor-leistung	Prüf.-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
				V	Ü	P				
Konstruktion/ Simulation	Spez. I	Produktentwicklung	5	2	2	0	LNW	K	120 min	5
	Spez. II	Augmented Reality / Virtual Reality I	5	2	0	2	LNW	B oder K*	120 min	5
	Spez. III	Projekt (Robotik)	6	0	4	0		B		5
Fahrzeug-technik	Spez. I	Grundlagen der Fahrzeugtechnik	5	2	0	2	LNW	B		5
	Spez. II	Kraft- und Arbeitsmaschinen	5	2	2	0		K	120 min	5
	Spez. III	Grundlagen der Fahrwerkstechnik	6	3	0	1	LNW	B		5
Fertigung	Spez. I	Computer Aided Manufacturing (CAM)	5	2	0	2	LNW [2)]	B		5
	Spez. II	Kunststofftechnik 1	5	2	1	1		K	120 min	5
	Spez. III	Fertigungs-messtechnik	6	3	0	2	LNW	B oder K*	90 min	5

Tabelle 3: Wahlpflichtmodulkatalog

Wahlpflichtmodule** Es sind Module im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits zu wählen.	Regel-semester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vor-leistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Fertigungssimulation mit Plant Simulation	6	2	0	2	LNW	B		5
Schweißtechnik	5	2	0	2		M	20 min	5
Schweißmetallurgie	5	2	0	2		K	120 min	5
Digitale Maschinen	6	2	0	2		B		5
SolarMobil	5 o.6	0	0	4		B		5
Kunststofftechnik 2	6	3	1	1	[3]	K	120 min	5
Lehrgang Euroschweißingenieur an SLV Halle	6				TN90			5
Rapid Prototyping	5 o. 6	2	2			B		5
Grundlagen der Unternehmensgründung	5	2	2		LNW	H		5
Qualitätsmanagement	5 o. 6							
Projektarbeit [4]	5 u./o. 6					PRO		5-10
Studium generale	6				LNW	oP		5

* Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt

[1] Fremdsprache → für Bildungsinländer: „Englisch“, für Bildungsausländer „Deutsch als Fremdsprache“ vergl. § 9 (4) Allgemeine Bestimmungen
[2] Zusätzlich zum LNW CAM wird der LNW Spanende Fertigung gefordert
[3] Voraussetzung ist Kunststofftechnik 1
[4] Projektarbeit kann durch ein Projekt im Umfang 5 Credits, zwei Projekten zu je 5 Credits oder einem Projekt im Umfang von 10 Credits absolviert werden.

Im Studiengang Maschinenbau können Wahlpflichtmodule aus den nicht gewählten Spezialisierungsblöcken gewählt werden.

** Es besteht aufgrund von Überschneidungen im Stundenplan, gegebenenfalls begrenzter Kapazität von Lehrenden sowie einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Studenten kein Rechtanspruch auf das komplette Angebot der Wahlangebote im entsprechenden Semester.

Prüfungsvorleistung: LNW = Leistungsnachweis (Prüfungsvorleistung)
TNx = Teilnahme von mindestens x%

Modulabschluss: K = Klausur
B = Beleg
M = mündliche Prüfung
H = Hausarbeit
P = Präsentation
PRO = Projekt
oP = Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 25.01.2023

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für die Studiengänge

MASCHINENBAU (MAB)
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW)
vom 25.03.2020
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020 mit Änderungssatzung vom 26.10.2022 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE
für den Studiengang

MASCHINENBAU (MAB)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Satzung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Begriff – Duales Studium
§ 3 Praxistransferphasen
§ 4 Vereinbarungen
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 7 Festlegung der Prüfungsart
§ 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 5a: Studien- und Prüfungsplan, Bildung der Gesamtnote
Anlage 5b: Soft Skills, Wahlpflichtmodulkatalog
Anlage 6: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium Maschinenbau ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2
Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

§ 3
Praxistransferphasen

Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel ab dem 4. Semester während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 42 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das Berufspraktikum (18 Wochen) und die Bachelorarbeit (10 Wochen) mit einbezogen.

§ 4
Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Bachelor-Studiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen in den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht-dualen Studiengang Maschinenbau, die innerhalb der ersten drei Semester einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen wechseln.

§ 5
Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Studienfachberater des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- mindestens eine weitere Lehrkraft des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
- mindestens ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
- mindestens ein Studierender im dualen Studium

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7
Festlegung der Prüfungsart

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten im Studien- und Prüfungsplan Anlage 5a aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

§ 8
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2023/24 für die duale Studienvariante des Studienganges Maschinenbau (MAB) immatrikuliert werden.

(2) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Die Ergänzungssatzung vom 15.06.2022 zur Einrichtung der dualen Studienvariante für den Bachelorstudiengang Maschinenbau veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 90/2022 tritt zum 31.03.2023 außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 25.01.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 5a

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Bachelor Maschinenbau (MAB) für die duale Studienvariante

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semester-wochenstunden 15 Wochen**			**Prüfungsvor-leistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Soft Skills 1	siehe Tabelle1 Anlage 5b						3
Ingenieurmathematik 1	4	3	1	LNW	K	120 min.	7
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	0	0	LNW	K	120 min.	5
Technische Mechanik 1	3	2	0	LNW	K	120 min.	5
Werkstofftechnik (Teilleistung 1)	2	1	1	LNW			5
Computer Aided Design (CAD) (Teilleistung 1)	2	0	2	LNW			5
Summe 1. Fachsemester	15	6	4				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Soft Skills 2	siehe Tabelle1 Anlage 5b						3
Ingenieurmathematik 2	4	3	1	LNW	M oder K*	20/120 min	7
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Mechanik 2	3	2	0	LNW	K	120 min.	5
Werkstofftechnik (Teilleistung 2)	2	1	1	LNW	M oder K*	20/120 min.	5
Computer Aided Design (CAD) (Teilleistung 2)	2	0	2		B		5
Summe 2. Fachsemester	13	7	5				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Spanende Fertigung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Spanlose Fertigung	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik (Teilleistung 1)	2	0	2	LNW			5
Grundlagen der Elektrotechnik	3	1	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Mechanik 3	2	2	0	[1)]	M oder K*	20/120 min	5
Maschinenelemente 1	3	2	0		B		5
Summe 3. Fachsemester	14	5	7				30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Technische Thermodynamik	2	2	0		K	120 min.	5
Mess- und Regelungstechnik	3	1	1	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik (Teilleistung 2)	2	0	2	LNW	B		5
Maschinendynamik	2	0	2		M	20 min.	5
Maschinenelemente 2	3	2	0		B [2)]		5
Praxistransferphase 1				LNW	oP		5
Summe 4. Fachsemester	13	8	5				30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mechanische Antriebe	3	0	2		B [2)]		5
Finite Elemente Methode	2	1	2	LNW	B		5
Fügetechnik	2	0	2	LNW	M	20 min.	5
Praxistransferphase 2				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodul 1	siehe Tabelle 2 in Anlage 5b: Wahlpflichtmodule						5
Wahlpflichtmodul 2							5
Summe 5. Fachsemester	Stundenzahlverteilung wahlspezifisch						30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Konstruktion	3	1	1	[3)]	B		5
Technische Strömungsmechanik	1	3	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodul 3	siehe Tabelle 2 in Anlage 5b: Wahlpflichtmodule						5
Wahlpflichtmodul 4	siehe Tabelle 2 in Anlage 5b: Wahlpflichtmodule						5
Praxistransferphase 3				LNW	oP		5
Berufspraktikum					oP		5
Summe 6. Fachsemester	Stundenzahlverteilung wahlspezifisch						30
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum				LNW**	H+P [4)]		15
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33(1)	PK	30 min	3
Summe 7. Fachsemester							30

* Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

** Fachpraktikum entsprechend der gültigen Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches EMW

Prüfungsvorleistung: LNW = Leistungsnachweis (Prüfungsvorleistung)
TNx = Teilnahme von mindestens x%

Modulabschluss: K = Klausur B = Beleg M = mündliche Prüfung H = Hausarbeit
P = Präsentation PRO = Projekt C = Kolloquium
oP = Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

1) Abschluss der vorangegangenen Prüfungen dieses Faches ist Prüfungsvorleistung
2) Voraussetzung an der Teilnahme des Beleges ist das Bestehen der Module Werkstofftechnik, Technische Mechanik und Ingenieurmathematik
3) LNW besteht aus dem Bestehen der Module Maschinenelemente 1 und 2 sowie Mechanische Antriebe
4) Gesamtnote Berufspraktikum Gewichtung: Hausarbeit 70 % Präsentation 30%

Tabelle 2: Bildung der Komplexnoten

Komplexe mit zugeordneten Modulen	Credits
Allgemeine Grundlagen	**40**
Ingenieurmathematik 1	7
Ingenieurmathematik 2	7
Physik	5
Ingenieurinformatik	10
ABWL	5
Soft Skills 1	3
Soft Skills 2	3
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	**45**
Technische Mechanik 1	5
Technische Mechanik 2	5
Technische Mechanik 3	5
Werkstofftechnik	10
Technische Thermodynamik	5
Technische Strömungsmechanik	5
Grundlagen Elektrotechnik	5
Mess- und Regelungstechnik	5
Konstruktion/Simulation	**40**
Computer Aided Design (CAD)	10
Maschinenelemente 1	5
Maschinenelemente 2	5
Maschinendynamik	5
Finite Elemente Methode	5
Mechanische Antriebe	5
Konstruktion	5
Fertigung	**15**
Spanende Fertigung	5
Spanlose Fertigung	5
Fügetechnik	5
Wahlpflichtmodule	**20**
Wahlpflichtmodul 1	5
Wahlpflichtmodul 2	5
Wahlpflichtmodul 3	5
Wahlpflichtmodul 4	5
Praxistransfer	**15**
Praxistransfer 1	5
Praxistransfer 2	5
Praxistransfer 3	5
Berufspraktikum	**20**

Auf dem Zeugnis erscheinen nur die Komplexnoten.

Anlage 5b

Soft Skills, Wahlpflichtmodulkatalog

Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung im Modul Soft Skills Teilmodule im Gesamtumfang von sechs Credits und vier Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 20 Credits wählen.

Tabelle 1: Teilmodule des Moduls Soft Skills 1 und 2

Teilmodule der Moduls Soft Skills 1 und 2 **Zu belegen sind Fremdsprache und weitere Teilmodule mit einer Workload von 3 Credits je Semester.**	**Regel-semester**	**Semesterwochenstunden 15 Wochen**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
		V	**Ü**	**P**				
Soft Skills 1:								
Fremdsprache Teil 1 (Pflicht) [1)]	1	0	2	0	LNW			2
Standardsoftware	1	0	0	2	TN80			1
Maschinenbauseminar	1	1	0	0	TN80			1
Grundpraktikum Fertigungsmesstechnik	1	0	0	1	TN80			1
Soft Skills 2:								
Fremdsprache Teil 2 (Pflicht) [1)]	2	0	2	0		K	120 min	1
Wissenschaftliches Arbeiten	2	0	2	0	LNW			2

[1)] Fremdsprache → für Bildungsinländer: „Englisch“, für Bildungsausländer „Deutsch als Fremdsprache“ vergl. § 9 (4) Allgemeine Bestimmungen

Tabelle 2: Wahlpflichtmodulkatalog

Wahlpflichtmodule **Es sind Module im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits zu wählen.**	**Regel-semester**	**Semesterwochenstunden 15 Wochen**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
		V	**Ü**	**P**				
Fertigungssimulation mit Plant Simulation	5	2	0	2	LNW	B		5
Schweißtechnik	5	2	0	2		M	20 min	5
Schweißmetallurgie	5	2	0	2		K	120 min	5
Digitale Maschinen	6	2	0	2		B		5
SolarMobil	6	0	0	4		B		5
Kunststofftechnik 2	6	3	1	1	[2)]	K	120 min	5
Lehrgang Euroschweißingenieur an SLV Halle	6				TN90			5
Grundlagen der Existenzgründung	5	2	2		LNW	H		5
Qualitätsmanagementfachkraft	5 o. 6	2	2			K	120 min.	5
Projektarbeit [3)]	5 u./o. 6					PRO		5-10
Module aus den Spezialisierungsblöcken des Direktstudienganges Bachelor Maschinenbau	5 o. 6	siehe dazu Tabelle 2 der Anlage 3b der SPO Bachelor Maschinenbau (Direktstudium)						5
Studium generale	6				LNW	oP		5

[2)] Voraussetzung ist Kunststofftechnik 1
[3)] Projektarbeit kann durch ein Projekt im Umfang 5 Credits, zwei Projekten zu je 5 Credits oder einem Projekt im Umfang von 10 Credits absolviert werden.

Es besteht aufgrund von Überschneidungen im Stundenplan, gegebenenfalls begrenzter Kapazität von Lehrenden sowie einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Studenten kein Rechtanspruch auf das komplette Angebot der Wahlangebote im entsprechenden Semester.

Modulabschluss:			Prüfungsvorleistung:		
	K	Klausur		LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

Anlage 6

Regelstudienverlauf für den dualen Studiengang Maschinenbau

<table>
<tr><td>1. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>2. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>3. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>4. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen (siehe §3)
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits
(inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)</td></tr>
<tr><td>5. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen (siehe §3)
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits
(inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)</td></tr>
<tr><td>6. Semester</td><td>12 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen (siehe §3)
2 Wochen Prüfungen</td><td rowspan="3">18 Wochen Berufspraktikum</td><td>30 Credits
(inkl. 10 Credits Praxistransfermodule)</td></tr>
<tr><td rowspan="2">7. Semester</td><td>1 Woche Prüfungen</td><td rowspan="2">30 Credits
(Praxistransfermodul)</td></tr>
<tr><td>10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium</td></tr>
<tr><td colspan="3">Summe
(mindestens 42 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen)</td><td>210 Credits
(inkl. 50 Credits Praxistransfermodul)</td></tr>
</table>

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 23.11.2022

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für den Studiengang

BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT)
vom 17.06.2020

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020.

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Satzung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Begriff – Duales Studium
§ 3 Praxistransferphasen
§ 4 Vereinbarungen
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 7 Festlegung der Prüfungsart
§ 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor Biomedizinische Technik
Anlage 1b: Wahlpflichtmodulkatalog
Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2
Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

§ 3
Praxistransferphasen

Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel ab dem 4. Semester während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 42 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das Berufspraktikum (18 Wochen) und die Bachelorarbeit (10 Wochen) mit einbezogen.

§ 4
Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Bachelor-Studiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen in den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht-dualen Studiengang Biomedizinische Technik, die innerhalb der ersten drei Semester einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen wechseln.

§ 5
Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Studienfachberater des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- mindestens eine weitere Lehrkraft des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
- mindestens ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
- mindestens ein Studierender im dualen Studium

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7
Festlegung der Prüfungsart

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1a) aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

§ 8
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2023/24 für die duale Studienvariante des Studienganges Biomedizinische Technik (BMT) immatrikuliert werden.

(2) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 23.11.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule
Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Biomedizinische Technik (BMT), Teil 1 von 2 für die duale Studienvariante

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ingenieurmathematik 1	4	2	0	LNW	K	120 min.	7
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Grundlagen der Elektrotechnik 1	4	3	1	LNW	K	150 min.	8
Ingenieurinformatik (Teil 1)	2	0	2	LNW			/
Einführung in die angewandten Ingenieurwissenschaften 1:							5
Sprache: Englisch / Deutsch[a.)]	0	4	0	LNW			
Soft-Skills	0	1	0	LNW			
Technische Kurzprojekte	0	1	0	LNW	PRO		
Summe 1. Fachsemester	12	12	4				**25**
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ingenieurmathematik 2	4	2	0	LNW, LNW1	K	120 min.	7
Grundlagen der Elektrotechnik 2	2	2	1	LNW, LNW2	K	150 min.	5
Grundlagen der Elektronik 1	3	1	1	LNW	K	90 min.	5
Werkstoffe Bauelemente und Technologien	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Ingenieurinformatik (Teil 2)	2	0	2	LNW	K o. B	120 min.	8
Einführung in die angewandten Ingenieurwissenschaften 2:							5
Sprache: Englisch / Deutsch[a.)]	0	4	0	LNW	K		
Soft-Skills	0	1	0	LNW			
Technische Kurzprojekte	0	1	0	LNW			
Summe 2. Fachsemester	13	12	5				**35**
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Signale und Systeme	2	1	1	LNW,LNW4	K	120 min.	5
Grundlagen der Chemie	2	0	2	LNW	K	90 min	5
Grundlagen der Elektronik 2:							8
Elektronische Bauelemente	3	1	1	LNW	K	120 min.	
Physikalische Technologien	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Microcomputertechnik	2	0	1	LNW	K	90 min.	5
Seminar BMT	0	0	2	LNW	E/B		2
Summe 3. Fachsemester	11	3	8				**30**
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Messtechnik	2	1	1	LNW5, LNW	K oder H	120 min.	5
Medizintechnik 1	2	0	2	LNW	B		5
Kommunikationstechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Digitale Signalverarbeitung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Anatomie & Physiologie 1	2	1	1	LNW	K o. M	90/20 min.	5
Praxistransferphase 1				LNW	oP		5
Summe 4. Fachsemester	10	2	8				**30**

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Biomedizinische Technik (BMT), Teil 2 von 2 für die duale Studienvariante

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Regelungstechnik	2	1	1	LNW6, LNW	K o. H	K:120 min.	5
Anatomie & Physiologie 2	2	1	1	LNW	K o. M	K:90 min.	5
Medizinische Messtechnik	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Entwicklung von Medizinprodukten 1	2	0	2	LNW	B		5
Medizintechnik 2	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Praxistransferphase 2				LNW	oP		5
Summe 5. Fachsemester	10	2	8				**30**
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Digitale Bildverarbeitung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Entwicklung von Medizinprodukten 2	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Betriebswirtschaftslehre	2	2	0	LNW	K	90 min.	5
Praxistransferphase 3				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog Anlage 1b						5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog Anlage 1b						5
Summe 6. Fachsemester							**30**
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (18 Wochen)				§ 2[#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30[##]	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33[###]	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							**30**
* Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
[#] siehe § 2 Absatz 5 in Studiengangsspezifische Bestimmungen							
[##] siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifische Bestimmungen							
[###] siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							**210**

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

[a.]) Unterricht in englischer Sprache für Bildungsinländer; für Bildungsausländer wird Fachsprachenunterricht im Lehrgebiet „Deutsch als Fremdsprache“ angeboten.

- LNW1: Ingenieurmathematik 2 – Leistungsnachweis aus Ingenieurmathematik 1 abgeschlossen.
- LNW2: Grundlagen der Elektrotechnik 2 – Leistungsnachweis aus Grundlagen der Elektrotechnik 1 abgeschlossen.
- LNW4: Signale und Systeme – Leistungsnachweise im Modul Ingenieurmathematik 1 / 2 (1. Und 2. FS) abgeschlossen
- LNW5: Messtechnik – Modul Ingenieurmathematik 1 abgeschlossen, Modul Grundlagen der Elektrotechnik 1 abgeschlossen, Leistungsnachweise in den Modulen Ingenieurmathematik 2 und Grundlagen der Elektrotechnik 2 abgeschlossen, LNW Deutsch als Fremdsprache für Bildungsausländer bestanden.

Anlage 1b

Wahlpflichtmodulkatalog

Gemäß § 9 Absatz (2) in Allgemeine Bestimmungen kann das Angebot an Wahlpflichtmodulen auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlagen 1a und 1b) und auf Empfehlung der Studienfachberatung 2 Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 10 Credits wählen.
Gemäß § 9 Absatz (3) in Allgemeine Bestimmungen können Studierende über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

Wahlpflichtmodule	**Studien-gänge**	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
		V	**Ü**	**P**				
Augmented and Virtual Reality – Principles and Practice	BMT, EIT, MAB, WIW	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Maschinelles Lernen und KI	BMT, EIT, MT	2	2	0	LNW	B oder P		5
Internetsicherheit	BMT, EIT, MT	2	0	2	LNW	H		5
Programmierung eingebetteter Systeme	BMT, EIT	2	0	2	LNW	H		5
Anwendungen der programmierbaren Logik	BMT, EIT, MT	1	1	2	LNW	B oder P		5
Ausgewählte Kapitel der Medizintechnik	BMT	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Biomedical & Scientific Computing	BMT	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
CAM in der Biomedizin	BMT	2	0	2	LNW	B		5
Qualitätsmanagementfachkraft	BMT, MT	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurethik	BMT, EIT, MT	2	2	0	LNW	H		5
Studium Generale	BMT, EIT, MT				LNW	oP		5
Grundlagen der Biostatistik	BMT	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Biosignalverarbeitung	BMT	2	0	2	LNW	K.o.H.	90 min	5

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- Ex experimentelle Arbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Regelstudienverlauf für das duale Studium

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	25 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	35 Credits
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
5. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
6. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
7. Semester	28 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen, davon: 18 Wochen Berufspraktikum 10 Wochen Bachelorarbeit (incl. Kolloquium)		30 Credits (Praxistransfermodule)
Summe (49 Wochen Praxistransferphase)			**210 Credits** (incl. 45 Credits für Praxistransfermodule)

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 25.01.2023

zur Änderung der

ERGÄNZUNGSSATZUNG
über die
Einrichtung einer dualen Studienvariante
für den Studiengang
ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT)
vom 17.11.2021
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 vom 29.06.2022

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung wird durch einen *Studien- und Prüfungsplan des Studienganges Elektro- und Informationstechnik für die duale Studienvariante* (Anlage 3) ergänzt, welcher für alle Studierenden gilt, die ab dem Wintersemester 2023/24 immatrikuliert werden. Die Bezeichnung der Anlage 1 „Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik für die duale Studienvariante“ wird durch den Vermerk „gültig bis zum Ende des Wintersemesters 2030/31“ ergänzt.

Artikel II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

„Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

Artikel III

Der § 6 wird wie folgt geändert:

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

Artikel IV
Übergangsregeln

Studierende, die ab dem 01.10.2022 in die duale Studienvariante des Studiengangs „Elektro- und Informationstechnik“ immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studien- und Prüfungsleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

Artikel V

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2023/2024 für die duale Studienvariante des Studienganges Elektro- und Informationstechnik (EIT) immatrikuliert werden.

Artikel VI

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anlage 1 der Ergänzungssatzung vom 17.11.2021 zur Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Elektro- und Informationstechnik veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 tritt zum Ende des Wintersemesters 2030/31 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 25.01.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 3

Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Elektro- und Informationstechnik (EIT) [Teil 1 von 2] für die duale Studienvariante (gültig ab Wintersemester 2023/2024)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungsvor-leistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ingenieurmathematik 1	4	2	0	LNW	K	120 min.	7
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min	5
Grundlagen der Elektrotechnik 1	4	3	1	LNW	K	150 min	8
Ingenieurinformatik (Teil 1)	2	0	2	LNW			/
Einführung in die angewandten Ingenieurwissen-schaften 1:							5
Sprache: Englisch / Deutsch[a.)]	0	4	0	LNW			
Soft-Skills	0	1	0	LNW			
Technische Kurzprojekte	0	1	0	LNW	PRO		
Summe 1. Fachsemester	12	12	4				**25**
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ingenieurmathematik 2	4	2	0	LNW, LNW1	K	120 min.	7
Grundlagen der Elektrotechnik 2	2	2	1	LNW, LNW2	K	150 min	5
Grundlagen der Elektronik 1	3	1	1	LNW	K	90 min	5
Werkstoffe, Bauelemente und Technologien	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Ingenieurinformatik[*] (Teil 2):	2	0	2	LNW	B oder K	120 min.	8
Einführung in die angewandten Ingenieurwissen-schaften 2:							5
Sprache: Englisch / Deutsch[a.)]	0	4	0	LNW	K		
Soft-Skills	0	1	0	LNW			
Technische Kurzprojekte	0	1	0	LNW			
Summe 2. Fachsemester	13	12	3				**35**
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Signale und Systeme	2	1	1	LNW, LNW4	K	120 min.	5
Grundlagen der Elektrotechnik 3	2	1	1	LNW, LNW3	K	120 min	5
Grundlagen der Elektronik 2							10
Elektronische Bauelemente	3	1	1	LNW	K	120 min.	
Elektronikdesign	1	0	2	LNW			
Physikalische Technologien	2	1	1	LNW	K	120 min	5
Microcomputertechnik	2	0	1	LNW	K	90 min	5
Summe 3. Fachsemester	12	4	7				**30**
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Messtechnik	2	1	1	LNW, LNW5	K oder H	120 min.	5
Elektrische Maschinen	2	2	1	LNW	K	120 min	5
Digitale Signalverarbeitung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Kommunikationstechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Bussysteme	2	0	1	LNW	B	90 min.	5
Praxistransferphase 1				LNW	oP		5
Summe 4. Fachsemester	10	3	7				**30**

Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Elektro- und Informationstechnik (EIT) [Teil 1 von 2] für die duale Studienvariante (gültig ab Wintersemester 2023/2024)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Regelungstechnik	2	1	1	LNW, LNW6	K oder H	120 min.	5
Industrial Control Systems	2	2	1	LNW	B oder P		5
Nichttechnisches Wahlfach							5
Kommunikationssysteme	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Elektronische Schaltungen	3	1	1	LNW	K oder H	120 min	5
Praxistransferphase 2				LNW	oP		5
Summe 5. Fachsemester	9	4	5				**30**
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Digitaler Schaltungsentwurf	3	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Leistungselektronik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Computernetze	2	0	1	LNW	K	120 min.	5
Praxistransferphase 3				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog, Studiengangsspezifische Bestimmungen Anlage 1d						5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog, Studiengangsspezifische Bestimmungen Anlage 1d						5
Summe 6. Fachsemester	7	2	3				**30**
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (18 Wochen)				§ 2[#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30[##]	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33[###]	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							**30**
Summe Studium Gesamt							**210**

* Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).

[#] siehe § 2 Absatz 5 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen

[##] siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen

[###] siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit Ent-
E/B	wurf/Beleg Referat
R	experimentelle Arbeit
Ex	
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

a.) Unterricht in englischer Sprache für Bildungsinländer; für Bildungsausländer wird Fachsprachenunterricht im Lehrgebiet „Deutsch als Fremdsprache“ angeboten.

Informationen zu den Leistungsnachweisen 1. bis. 6. Fachsemester:

- LNW1: Ingenieurmathematik 2 - Leistungsnachweis aus Ingenieurmathematik 1 abgeschlossen.
- LNW2: Grundlagen der Elektrotechnik 2 – Leistungsnachweis aus Grundlagen der Elektrotechnik 1 abgeschlossen.
- LNW3: Grundlagen der Elektrotechnik 3 – Leistungsnachweis aus Grundlagen der Elektrotechnik 2 abgeschlossen.
- LNW4: Signale und Systeme - Leistungsnachweise im Modul Ingenieurmathematik vollständig (1. und 2. Semester) abgeschlossen
- LNW5: Messtechnik - Modul Ingenieurmathematik 1 abgeschlossen, Modul Grundlagen der Elektrotechnik 1 abgeschlossen, Leistungsnachweise in den Modulen Ingenieurmathematik 2, Grundlagen der Elektrotechnik 2 und Signale und Systeme abgeschlossen, LNW Deutsch als Fremdsprache für Bildungsausländer bestanden.
- LNW6: Regelungstechnik - Modul Ingenieurmathematik abgeschlossen, Leistungsnachweise im Modul Signale und Systeme abgeschlossen

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 11.10.2022

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für den Studiengang

ÖKOTROPHOLOGIE (OE)

vom 14.01.2013
Veröffentlicht im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 65/2014 am 09.04.2014,
mit Änderungen vom 30.04.2014 veröffentlicht im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 66/2014
und vom 02.06.2020 veröffentlicht im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020.

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPOB) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Satzung erlassen.[1]

Artikel I

Der Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Ökotrophologie wird entsprechend der dieser Satzung beigefügten Anlage 4a geändert.

Die Bezeichnung der Anlage 4 „Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Ökotrophologie“ der im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 84/2020 veröffentlichten Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung Ökotrophologie wird durch den Vermerk „*gültig bis 30.09.2023*“ ergänzt.

Artikel II

Diese Satzung ist für alle Studierenden, die im Wintersemester 2023/2024 im Bachelorstudiengang Ökotrophologie immatrikuliert sind, gültig.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Satzung vom 02.06.2020 zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Ökotrophologie veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 am 12.11.2020 tritt zum **30.09.2023** außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 11.10.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Anlage 4a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Ökotrophologie

(gültig ab dem Wintersemester 2023/24)

Der Studien- und Prüfungsplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Lehrstunden				Prüfungs-vorleistung	Prü-fungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	Vorlesung	Seminar/ Übung	Praktikum	Gesamt				
1. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Lebensmittelchemie *(Fortsetzung im 2. FS)*	50	10		60	Siehe 2. FS			4
Lebensmittelanalytik *(Fortsetzung im 2. FS)*	48	12		60	Siehe 2. FS			4
Wirtschaftliche Grundlagen	60	15		75		K	120 min.	5
Lebensmittelengineering	30	30	15	75	LNW	K	90 min.	5
Anatomie und Physiologie	60	15		75		M	20 min.	5
Mathematik, Statistik und Informatik *(Fortsetzung im 2. FS)*	50	40		90	2 LNW		Siehe 2. FS	6
Summe 1. Fachsemester				435				29

2. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Lebensmittelchemie *(Fortsetzung aus 1. FS)*			15	15	LNW	M	30 min.	1
Lebensmittelanalytik *(Fortsetzung aus 1. FS)*			15	15	LNW	M	30 min.	1
Mathematik, Statistik und Informatik *(Fortsetzung aus 1. FS)*	25	20		45		K	120 min.	3
Lebensmittellehre und Sensorik (Fortsetzung im 3. FS)	*45*	*15*		*60*				*4*
Allgemeine Lebensmitteltechnologie	36	24	15	75	LNW	M	20 min.	5
Mikrobiologie u. Hygiene *(Fortsetzung im 3. FS)*	48		12	60	Siehe 3. FS			4
Humanernährung *(Fortsetzung im 3. FS)*	45	15		60	Siehe 3. FS			4
Wissenschaftliches Arbeiten *(Fortsetzung im 3. FS)*	10	20		30	Siehe 3. FS			2
Wahlpflichtmodul*: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe übernächste Seite)*								*5*
Summe 2. Fachsemester				*435*				*29*

3. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Mikrobiologie und Hygiene *(Fortsetzung aus 2. FS)*	60	15		75	TN 80, LNW	K	90 min.	5
Humanernährung *(Fortsetzung aus 2. FS)*	48	15	12	75	LNW	M	20 min.	5
Wissenschaftliches Arbeiten *(Fortsetzung aus 2. FS)*		45		45	LNW	H		3
Qualitätsmanagement	45	30		75		K	90 min.	5
Verbraucherökonomik	45	30		75	LNW	M	20 min.	5
Ernährungspsychologie	30	45		75		K	90 min.	5
Lebensmittellehre u. Sensorik *(Fortsetzung aus dem 2. FS)*	30		30	60	*TN 80, LNW*	*M*	*25 min.*	4
Summe 3. Fachsemester				480				32

4. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Lebensmittel- und Verbraucherschutzrecht	*50*	*25*		*75*		*K*	*120 min.*	*5*
Interdisziplinäres Projekt		15		15		H + P		5
Lebensmittelherstellung und –beurteilung	15		60	75	LNW	P	20 min.	5
Lebensmitteltoxikologie	45	15	15	*75*	*LNW*	*M*	*20 min.*	*5*
Wahlpflichtmodule: es sind *zwei* Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Folgeseite)								*10*
Summe 4. Fachsemester				*390*				30

5. Fachsemester				
Pflichtmodule				
Berufspraktikum *(Fortsetzung im 6. FS)*	4 Wochen		Siehe 6. FS	5
Wahlpflichtmodule: es sind fünf Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Folgeseite)				25
Summe 5. Fachsemester		375		30

6. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Berufspraktikum *(Fortsetzung aus 5. FS)*	12 Wochen		LNW	Keine Prüfung	15
Bachelorarbeit	10 Wochen			H	12
Bachelorkolloquium				C/P	3
Summe 6. Fachsemester		0			30

Summe Studiengang gesamt		**2115**			**180**

Wahlpflichtmodulkatalog

Modulname	Belegbar im Semester	Lehrstunden				Prüfungs-vorleis-tung	Prü-fungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Cre-dits
		Vorlesung	Seminar/ Übung	Praktikum	Gesamt				
Angewandte Statistik	4	30	30	15	75		K	90 min.	5
Biochemie der Ernährung	*2 oder 4*		*60*	*15*	*75*	*LNW*	*M*	*30 min.*	*5*
Buchführung und Controlling	4		30	45	75	LNW	K	90 min.	5
Diättherapie	4		30	45	75	LNW	P	20 min.	5
Imkerei und Honigqualität	*2 oder 4*		30	45	75	TN 80, LNW	P	20 min.	5
Lebensmitteltechnik	*2 oder 4*		60	15	75		K	90 min.	5
Personalführung	5		45	30	75		K	90 min.	5
Verpflegungsmanagement	4		30	45	75	LNW	M	20 min.	5
Beratungspsychologie	5		30	45	75	LNW	K	90 min	5
Cateringpraxis	5		30	45	75	TN 80	P	20 min.	5
Ernährung in der Gesundheitsförderung	5		30	45	75		K	90 min.	5
Erzeugung und Qualität landwirtschaftlicher Produkte	5		45	30	75		K	90 min.	5
Internationale Agrar- und Lebensmittelmärkte	5		30	45	75		H + P		5
Lebensmittelproduktion und -technologie	5		45	30	75		H + P		5
Marketing	5		45	30	75		K	90 min.	5
Soziologie der Ernährung	5		45	30	75		H+P		5
Studium generale	1 - 6						Keine Prüfung		5

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- R Referat
- P Präsentation
- C Kolloquium

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis über mindestens 80 Prozent Teilnahme

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 19.01.2022

zur Änderung der

ERGÄNZUNGSSATZUNG
ZUR
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
für den Studiengang

INTERNATIONAL BUSINESS (IBS)
[englischsprachig]
vom 11.12.2019
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPOB) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Satzung erlassen.[1]

Artikel I

Dem § 2 wird ein weiterer Absatz hinzugefügt:

„(7) Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer), belegen Deutsch als Fremdsprache. Alle anderen Studierenden belegen Englisch als Fremdsprache."

Artikel II

(1) Der § 11 wird zu § 12.

(2) Es wird ein neuer § 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 11 Übergangsregelung
Studierende, die im Studiengang International Business immatrikuliert sind und ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (Bildungsinländer), können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren. Studien- und Prüfungsleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester."

Artikel III

Die Ergänzungssatzung vom 11.12.2019 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business (IBS) wird durch die Anlage 1c „Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang IBS (englischsprachig)" und die Anlage 1d „Wahlpflichtmodule für Bildungsausländer und Bildungsinländer" ergänzt.

Artikel IV

Der Titel der Anlagen 1a und 1b der Ergänzungssatzung vom 11.12.2019 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business (IBS) vom 11.12.2019, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 11.11.2020, wird mit dem Vermerk „gültig bis zum Ende des Wintersemesters 2029/30" ergänzt.
Die Anlagen 1a und 1b treten zum Ende des Wintersemesters 2029/30 außer Kraft.

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Artikel V

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in Studiengang International Business (IBS) an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

(2) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Fachbereich Wirtschaft vom 19.01.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1c

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang IBS (englischsprachig)
(gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023/24 immatrikuliert werden)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
1. Fachsemester								
Pflichtmodule								
410	Business Administration	2	1			K	90	5
411	Softskills	2	1		LNW	B		5
412	Mathematics	2	1			K	90	5
413	Economics I	2	1			K	90	5
414	German Law	2	1		LNW	K	90	5
415	Foreign language – basic course*		3		LNW	K	90	5
	Summe 1. Fachsemester	10	8					30
2. Fachsemester								
Pflichtmodule								
416	Human Resources	2	1			K	90	5
417	Marketing	2	1			K	90	5
418	Statistics	2	1			K	90	5
419	Economics II	2	1			K	90	5
420	International Law	2	1		LNW	K	90	5
Wahlpflichtmodul								
	Foreign language		3			Anlage 1b		5
	Summe 2. Fachsemester	10	8					30
3. Fachsemester								
Pflichtmodule								
422	International Finance	2	1			K	90	5
423	Logistics	2	1			K	90	5
424	Reporting	2	1			B		5
425	Intercultural Seminar	1	3			P/H		10
Wahlpflichtmodul								
	Foreign language		3			Anlage 1b		5
	Summe 3. Fachsemester	7	9					30
4. Fachsemester								
Pflichtmodule								
426	Seminar International Management	1	3			P/H		10
427	Intercultural Business Administration Project	1	3			PRO		10
405	Studium Generale	2	1		LNW	oP		5
Wahlpflichtmodul								
	Foreign language		3			Anlage 1b		5
	Summe 4. Fachsemester	4	10					30

* gem. § 2 Abs. 7 belegen Bildungsinländer Englisch, alle anderen Deutsch

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
5. Fachsemester								
Pflichtmodule								
429	Interdisciplinary Seminar	1	3			P/H		10
428	Project	1	2		LNW	oP		5
430	Second foreign language**		3		LNW	M	20	15
	Summe 5. Fachsemester	2	8					30
6. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Internship					LNW	oP		15
Bachelor Thesis					§ 30	H		12
Bachelor Colloquium					§ 33	C/P	15 min	3
	Summe 6. Fachsemester							30
	Summe Studiengang gesamt							180

Modulabschluss:

K	Klausur
B	Beleg
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
P/H	Präsentation/Hausarbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	ohne Prüfung

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

** als Second foreign language können angeboten werden: Französisch, Spanisch, Russisch.

Anlage 1d

Wahlpflichtmodule für Bildungsausländer und Bildungsinländer
(gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023/24 immatrikuliert werden)

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodule für Bildungsausländer								
431	German as a foreign language - Business		3		LNW	K	90	5
432	German as a foreign language - Media/Politics/History		3		LNW	K	90	5
433	German as a foreign language - Intercultural Seminar		3		LNW	R/H		5
434	German as a foreign language - Intercultural Project		3		LNW	PRO		5
Wahlpflichtmodule für Bildungsinländer								
431	English as a foreign language - Business		3		LNW	K	90	5
432	English as a foreign language - Media/Politics/History		3		LNW	K	90	5
433	English as a foreign language - Intercultural Seminar		3		LNW	R/H		5
434	English as a foreign language - Intercultural Project		3		LNW	PRO		5

Modulabschluss:
K Klausur
PRO Projekt
H Hausarbeit
R Referat
R/H Referat/Hausarbeit

Prüfungsvorleistung:
LNW Leistungsnachweis

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 14.12.2022

zur Ergänzung
der
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für den Studiengang

WIRTSCHAFTSRECHT (MWR)
vom 11.07.2012

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 59/2012 vom 21.12.2012. Mit Änderungen vom 13.11.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 63/2014, vom 08.02.2017 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 77/2017, vom 16.06.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 89/2022.

über die
EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Satzung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Begriff – Duales Studium
§ 3 Praxistransferphasen
§ 4 Vereinbarungen
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 7 Abweichende Bestimmungen
§ 8 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan MWR (dual)
Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution (im Folgenden: Unternehmen) vorausgesetzt.

§ 2
Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

§ 3
Praxistransferphasen

Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt (siehe Anlagen 1 und 2). Die Praxistransferphasen belaufen sich auf 54 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das erweiterte wissenschaftliche Projekt (24 Wochen) und die Masterarbeit (20 Wochen) mit einbezogen.

§ 4
Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Masterstudiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen in den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht-dualen Studiengang, die innerhalb des ersten Semesters einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen wechseln.

§ 5
Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Studienfachberater des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- ein weiterer Professor des Fachbereichs 2,
- ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
- ein Studierender im dualen Studium.

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7
Abweichende Bestimmungen

Abweichend zur Prüfungs- und Studienordnung vom 11.7.2012 gilt, dass das Pflichtmodul *Erweitertes wissenschaftliches Projekt* an die Stelle des Mobilitätssemesters tritt. Die Absätze 1, 2 und 4 des § 11 der Prüfungs- und Studienordnung vom 11.7.2012 entfallen entsprechend. Die Ordnung über das Mobilitätssemester des Fachbereiches Wirtschaft gilt, soweit sich deren Vorschriften auf das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis beziehen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2023/24 für die duale Studienvariante des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht immatrikuliert werden.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 14.12.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (dual)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Wirtschafts- und Unternehmensrecht	2	1		LNW	K	90 min	5
Führungs- und Kommunikationskompetenzen	2	1		LNW	B		5
Strategisches Management	2	1		LNW	K	90 min	5
Praxistransferphase 1				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
Schwerpunkt WPM I	2	1			s.u.		5
Schwerpunkt WPM II	2	1			s.u.		5
Summe 1. Fachsemester	5	10					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Seminar zum Wirtschafts- und Unternehmens-recht	2	1			R/H		5
Informations- oder Industrieökonomik	2	1			K	90 min	5
Praxistransferphase 2				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
Schwerpunkt WPM III	2	1			s.u.		5
Schwerpunkt WPM IV	2	1			s.u.		5
WPM MWR	2	1			s.u.		5
Summe 2. Fachsemester	5	10					30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
erweitertes wissenschaftliches Projekt					H		20
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
WPM MWR	*(1)*	*(2)*			s.u.		10
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							**120**

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Schwerpunkt WPM (alle vier Module eines Schwerpunktes – A, B oder C – sind zu wählen)							
A. Arbeits- und Sozialrecht							
Arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Projekt			3		PRO		5
Betriebsverfassungs- und Unternehmensmit-bestimmungsrecht	2	1		LNW	M	20 min	5
Seminar zum Arbeits- und Sozialrecht	2	1			R/H		5
Arbeits- und Tarifvertragsrecht	2	1		LNW	K	90 min	5
B. Bank- und Versicherungsrecht							
Wertpapierrecht	2	1			R		5
Seminar zu Banken, Versicherungen und Wirtschaftsüberwachung	2	1			R/H		5
Öffentliches Banken- und Versicherungsrecht	2	1			R/H		5
Public-Private Partnership	2	1		LNW	K	90 min	5
C. Internationales Wirtschaftsrecht							
Internationales Wettbewerbs- und Kartellrecht	2	1			R/H		5
Internationales Handelsrecht	2	1			R/H		5
Seminar zum europäischen Wirtschaftsrecht	2	1			R/H		5
Internationales Vertrags- und Kommunikati-onsrecht	2	1		LNW	K	90 min	5
WPM MWR (es können stattdessen auch Module des nicht gewählten Schwerpunktes oder Module aus den wirtschaftswissen-schaftlichen Masterprogrammen als WPM MWR belegt werden)							
Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschafts-rechts	2	1		LNW	R/H		5
Seminar zu aktuellen Entscheidungen der obersten Gerichte	2	1		LNW	R/H		5
Seminar zum internationalen Wirtschaftsrecht	2	1		LNW	R/H		5
Rechtsvergleichendes Seminar	2	1		LNW	R/H		5
Projekt			3		PRO		5

Modulabschluss:	K	Klausur
	H	Hausarbeit
	R	Referat
	P	Präsentation
	M	Mündliche Prüfung
	PRO	Projektarbeit
	C	Kolloquium
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen 5 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits für Praxistransfermodul)
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen 5 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits für Praxistransfermodul)
3. Semester	24 Wochen - erweitertes wissenschaftliches Projekt in der Praxis, Präsenzmodule		30 Credits (inkl. 20 Credits für erweitertes wissenschaftliches Projekt in der Praxis)
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits (inkl. 30 Credits für Praxistransfermodul)
Summe (mindestens 32 Wochen Praxistransferphase)			120 Credits (inklusive 60 Credits für Praxistransfermodule)

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 25.01.2023

zur Änderung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für den berufsbegleitenden Studiengang

MATERIALINFORMATIK (MMI)

vom 24.02.2021
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 mit Änderung vom 22.09.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

(1) Die Anlagen der Studien- und Prüfungsordnung vom 24.02.2021 werden durch die dieser Satzung beigefügten Anlagen 3 und 4 ergänzt.

(2) Die Bezeichnung der Anlage 1 „Studien- und Prüfungsplan für den 5-semestrigen berufsbegleitenden Studiengang Materialinformatik“ und der Anlage 2 „Regelstudienverlauf“ der Studien- und Prüfungsordnung vom 24.02.2021 werden durch den Vermerk „gültig bis 31.03.2023“ ergänzt.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2023 immatrikuliert werden.

(2) Gleichzeitig treten die Anlagen 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung vom 24.02.2021 am 31.03.2023 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 25.01.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 3

Studien- und Prüfungsplan für den 5-semestrigen berufsbegleitenden Studiengang Materialinformatik (gültig für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 immatrikuliert werden)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Studienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Präsenz[1] in h (U-St.)			Selbst-studium in h	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart[2]	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü/S	P					
1. Fachsemester								
Wahlpflichtmodule (wählbar sind nur die Modulkombinationen entsprechend §4 (2))								
Einführende Wahlpflichtmodule im Bereich Materialwissenschaften und Werkstofftechnik:								
Grundlagen der Materialwissenschaften und Werkstofftechnologien	18 (24)			132	LNW	M oder K	20 min / 60 min	6
Struktur-Eigenschaftsbeziehungen	9 (12)		9 (12)	132	LNW	M oder K	20 min / 60 min	6
Einführende Wahlpflichtmodule Bereich Angewandte Informatik:								
Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen	9 (12)		9 (12)	132	LNW	M oder K	20 min / 60 min	6
Datenbanken und Anwendungen	9 (12)		9 (12)	132	LNW	M oder K	20 min / 60 min	6
Pflichtmodule								
Werkstoffgruppen und prozessbezogene Struktur-Eigenschaftsbeziehungen	9 (12)		9 (12)	132		K	90 min	6
Summe 1. Fachsemester	**54 (72)**			**396**				**18**
2. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Ontologien und Big Data Infrastruktur	9 (12)		9 (12)	132		PRO		6
Werkstoffdatengewinnung	9 (12)		9 (12)	132		H		6
Digitale Bildverarbeitung und -analyse	9 (12)		9 (12)	132		B		6
Summe 2. Fachsemester	**54 (72)**			**396**				**18**
3. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Werkstoffökonomik	9 (12)		9 (12)	132		M oder K	20 min / 90 min	6
Data Mining und Maschinelles Lernen	9 (12)		9 (12)	132	LNW	PRO		6
Materialmodelle und Simulationstools	9 (12)		9 (12)	132		M	30 min.	6
Summe 3. Fachsemester	**54 (72)**			**396**				**18**
4. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Komplexe Anwendungsfälle: Modellierung und Simulation			18 (24)	132		PRO		6
Fallstudie (Projekt)[3]			18 (24)	132		PRO		6
Wahlpflichtmodule (1 Modul im Bereich Special Skills ist zu wählen[4])								
Methodenkompetenz		18 (24)		132	LNW	oP (LNW)		6
Betriebswirtschaft für Ingenieure	18 (24)			132	LNW	K (50 %) B (50 %)	60 min -	6
Zukunftsmanagement		12 (16)		138	2x LNW	M	20 min	6
Summe 4. Fachsemester	**~ 54 (72)**			**~ 396**				**18**
5. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Masterarbeit					§30 AB	H		15
Masterkolloquium					§33 AB	P/C	60 min	3
Summe 5. Fachsemester								**18**
Gesamtsumme (1.-5. Semester)	**216 (288)**			**1584**	Gesamt:			**90**

[1] Die Vermittlung von Lehrinhalten kann in allen Modulen teilweise oder vollständig multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt werden.

[2] Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten in der Anlage 1 aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

[3] Eine zweite Fallstudie 2 (Projekt) zu einem anderen Thema kann als zusätzliche Leistung nach §7(2) belegt werden.

[4] Ein zweites Modul aus dem Bereich Special Skills kann als zusätzliche Leistung nach §7(2) belegt werden.

Prüfungsvorleistung:
LNW = Leistungsnachweis

Modulabschluss:
K = Klausur, M = mündliche Prüfung, PRO = Projekt, H = Hausarbeit, B = Beleg, P = Präsentation, C = Kolloquium, oP = ohne Prüfung

Anlage 4

Regelstudienverlauf
(gültig für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 immatrikuliert werden)

1. Semester*	Betreutes Selbststudium mit - Präsenzzeiten von ca. 9 Tagen - Prüfungen	18 Credits
2. Semester	Betreutes Selbststudium mit - Präsenzzeiten von ca. 9 Tagen - Prüfungen	18 Credits
3. Semester	Betreutes Selbststudium mit - Präsenzzeiten von ca. 9 Tagen - Prüfungen	18 Credits
4. Semester	Betreutes Selbststudium mit - Präsenzzeiten von ca. 9 Tagen - Prüfungen	18 Credits
5. Semester	Masterarbeit und Kolloquium sowie - individuelle Konsultationen	18 Credits

Die Prüfungsleistungen und Prüfungen erfolgen studienbegleitend.

* Für berufsbegleitende Studiengänge kann ab dem zweiten Fachsemester das Semester jeweils zum 01.09. bzw. 01.03. des Jahres beginnen. Die Bekanntgabe der konkreten Termine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt über die jeweiligen Fachbereiche.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 26.10.2022

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für den Studiengang

MASCHINENBAU (MMB)

vom 16.12.2020
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Der § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Für Bewerber deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 ECTS oder weniger als 3 1/2 Jahren Umfang abgeschlossen wurde oder deren Studiengang unter die in § 1 (1) als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, ist durch den Studienfachberater zu prüfen, ob die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen für ein erfolgreiches Masterstudium genügen. Zum Erwerb eventuell fehlender Credits und Kompetenzen legt der Studienfachberater individuell in Absprache mit den Bewerbern Module aus dem Bachelorstudiengang Maschinenbau im Umfang von bis zu 30 ECTS in einer verbindlichen Vereinbarung fest und teilt dies dem Studierenden-Service-Center mit. Über die in den Übergangsmodulen bzw. Anpassungsmodulen erbrachten Leistungen wird eine separate Übersicht erstellt, sie gehen nicht in das Masterzeugnis ein.“

Artikel II

Die Bezeichnung der Anlage 1b „Katalog der Anpassungsmodule“ wird durch den Vermerk „gültig für Studierende die bis zum 01.04.2023 immatrikuliert wurden“ ergänzt.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig in den Masterstudiengang Maschinenbau immatrikuliert werden.

(2) Die Anlage 1b der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (MMB) vom 16.12.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 tritt zum Ende des Sommersemesters 2027 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 26.10.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 23.02.2022

zur

AUFHEBUNG

des

Bachelorstudiengangs

FACHÜBERSETZEN – SOFTWARE UND MEDIEN (FSM)

Der Senat der Hochschule Anhalt beschließt gemäß § 67a Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) auf Vorschlag des Fachbereiches die Aufhebung des folgenden Studienganges.

Artikel I

Am **Fachbereich Informatik und Sprachen (FB 5)** wird zum Ende des Sommersemesters 2029 der Bachelorstudiengang Fachübersetzen – Software und Medien (FSM) aufgehoben.

Artikel II

Die Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den für den Studiengang Fachübersetzen – Software und Medien vom 27.02.2019 veröffentlicht in Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019 sowie alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen treten **zum 30.09.2029** außer Kraft.

Artikel III

(1) Für Studierende, die derzeit in diesem Studiengange ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Hochschule Anhalt ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen noch bis zum 30.09.2029 ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Dies schließt die Bewertung und das Kolloquium zur Bachelorarbeit ein.

(2) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium an der Hochschule Anhalt fortsetzen wollen, können auf Antrag in einen anderen den Zulassungsvoraussetzungen entsprechenden Studiengang wechseln.

(3) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben und keinen Antrag auf Wechsel gemäß Absatz 2 gestellt haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden entsprechend des Hochschulgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt exmatrikuliert.

Artikel IV

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Informatik und Sprachen vom 15.12.2021 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 23.02.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 14.04.2022.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 25.01.2023

zur Änderung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für die Studiengänge

BETRIEBSWIRTSCHAFT/ UNTERNEHMENSFÜHRUNG (MBU)
HUMAN RESOURCE MANAGEMENT (MHR)
LOGISTIKMANAGEMENT (MLO)
ONLINE-KOMMUNIKATION (MOK)
UND
WIRTSCHAFTSRECHT (MWR)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Der § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (MBU), Human Resource Management (MHR), Logistikmanagement (MLO) und Online-Kommunikation (MOK) vom 16.06.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 wird auf der Grundlage des § 27 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen vom 31.01.2018 wie folgt ergänzt:

„Bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung wird das **entsprechend der Credits gewichtete arithmetische Mittel** der Noten der Modulprüfungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Anlage 1a bis 1f) mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 der Allgemeinen Bestimmungen ermittelt.“

Artikel II

Der § 26 Absatz 1, Satz 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (MWR) i. d. F. von 2014 vom 111.07.2012 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 59/2012 mit Änderungen vom 13.11.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 63/2014 wird wie folgt geändert:

„Das **entsprechend der Credits gewichtete arithmetische Mittel** der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt.“

Artikel III

Der § 26 Absatz 1, Satz 1 der Prüfungs- und Studienordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft/ Unternehmensführung (MBU), Human Resource Management (MHR), Logistik- und Luftverkehrsmanagement (MLM) und Online-Kommunikation (MOK) vom 06.06.2012 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 59/2012 mit Änderungen veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 63/2014 wird wie folgt geändert:

„Das **entsprechend der Credits gewichtete arithmetische Mittel** der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4a - e wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt.“

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 25.01.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL)

vom 25.01.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Studium generale
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Arten von Prüfungsleistungen
§ 8 Prüfer
§ 9 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 10 Übergangsregelungen
§ 11 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 1b Wahlpflichtmodule
Anlage 1c Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.

(2) Studienbeginn ist jeweils der erste Tag des Wintersemesters und des Sommersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(2) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von fachlichen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden der Betriebswirtschaft die Absolventen zu befähigen, in Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung mit Erfolg tätig zu werden.

(3) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zusammen. Zu Beginn des 1. Semesters ist das Startmodul für den gewählten Schwerpunkt zu absolvieren.

(4) Wahlpflichtmodule der Anlage 1b gliedern sich in die Bereiche Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM), Methoden und Propädeutik (MP), Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK), Volkswirtschaft (VW) und Wirtschaftsrecht (WR). Aus diesen Bereichen ist wie folgt zu wählen:

- 4 Module aus UM,
- 4 Module aus MP,
- 3 Module aus PSK,
- 2 Module aus VW
- 2 Module aus WR,

(5) Aus dem gewählten Schwerpunkt (Anlage 1c) sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Credits zu erbringen.

(6) Darüber hinaus sind weitere, noch nicht gemäß Abs. 4 und 5 belegte Wahlpflichtmodule der Anlagen 1b oder 1c im Umfang von 25 Credits zu erbringen.

(7) Das Studium enthält ein mindestens 12-wöchiges Berufspraktikum. Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

(8) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlagen 1 a-c) einschließlich Berufspraktikum sowie Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(9) Abweichend zu § 9 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen gilt folgendes: Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer), belegen neben dem Modul Wirtschaftsenglisch zusätzlich Deutsch als Fremdsprache (über 3 Semester á 2 SWS). Hierfür entfällt ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 Credits gemäß Abs. 6.

(10) Bis zu 10 Credits können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus Modulen anderer Studiengänge eingebracht werden. Das eingebrachte Modul ersetzt ein Wahlpflichtmodul gemäß Abs. 6.

§ 3
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

Bachelor of Arts

(B.A.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1 a-c und Anlage 2) sind so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5
Studium generale

(1) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden. Der Abschluss des Moduls erfolgt ohne Prüfung/Note als unbenoteter Leistungsnachweis.

(2) Das Modul schließt die Anerkennung von weiteren nicht in den Anlagen 1 a-c enthaltenen Modulen als auch von den Hochschullehren betreuten Projekten ein. Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6
Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Abweichend zu § 13 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgende Regelung getroffen: Die Entscheidung über eine Anerkennung von Studienleistungen und Credits trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Modulverantwortlichen. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.

(2) Werden Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss nach Abs. 1 anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

(4) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Abs. 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/ angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

§ 7
Arten von Prüfungsleistungen

Ergänzend zu § 15 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen sind folgende Arten von Prüfungsleistungen möglich:

1. R/H – Referat und Hausarbeit;
2. P/H – Präsentation und Hausarbeit.

§ 8
Prüfer

Zur Ergänzung des § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgende Regelung getroffen:

Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter dürfen zu Prüfern bestellt werden, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen. Darüber hinaus dürfen auch Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.

§ 9
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist nur möglich, wenn Module im Umfang von mindestens 120 Credits abgeschlossen sind.

(2) Die Bachelorarbeit ist durch einen Professor oder durch einen Lehrbeauftragten, der das Thema stellt, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit soll aus dem Bereich des gewählten Schwerpunkts stammen.

§ 10
Übergangsregelungen

Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig in den Studiengang Betriebswirtschaft immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren. Dies gilt auch für Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 in den Studiengang Betriebswirtschaft immatrikuliert wurden und einen der folgenden Schwerpunkte belegen: „Steuern und Recht“, „Logistik, IT-Management, Digitalisierung“, „Quantitative Methods and Risk Assessment“. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen, sofern die Module äquivalent sind, dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 11
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert werden.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 11.12.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 am 12.11.2020 und die Änderungssatzung vom 16.06.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021 am 02.09.2021 treten zum Ende des Wintersemesters 2030/31 außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 25.01.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Startmodul Schwerpunkt*		1		TN 80	oP		1
Wirtschaftsenglisch – Teil 1**		2		LNW	K (25%)	90 min	/
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Volkswirtschaft (VW)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Wirtschaftsrecht (WR)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 1. Fachsemester							31

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Wirtschaftsenglisch – Teil 2**		2		LNW	K (25%)	90 min	/
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Volkswirtschaft (VW)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Wirtschaftsrecht (WR)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 2. Fachsemester							30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Wirtschaftsenglisch – Teil 3**		2		LNW	K + M (je 25%)	90 + 30 min	5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM lt. Anlage 1b/1c					Anlage 1b/1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 3. Fachsemester							30

4. Fachsemester							
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM lt. Anlage 1b/1c					Anlage 1b/1c		5
Summe 4. Fachsemester							30

* Schwerpunkte: siehe Anlage 1c

** Der Fachbereichsrat kann zu Beginn eines jeden Semester festlegen, dass zusätzlich zu Wirtschaftsenglisch auch eine weitere Fremdsprache angeboten wird.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Seminar		3			H/P		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM lt. Anlage 1b/c					Anlage 1b/c		5
WPM lt. Anlage 1b/c					Anlage 1b/c		5
WPM lt. Anlage 1b/1c oder Studium generale					Anlage 1b/1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 5. Fachsemester							30

6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum				LNW	oP		14
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33	C/P	15 min	3
Summe 6. Fachsemester							29
Summe Studiengang gesamt							180

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
H/P	Hausarbeit/Präsentation
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Wahlpflichtmodule

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten.

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)								
039	Grundzüge Betriebswirtschaftslehre und Management	2	2			K	90	5
040	Organisation und Personal	2	2			K	90	5
041	Marketing	2	2			K	90	5
042	Logistik und Produktion	2	2			K	90	5
043	Net Economy	2	2			K	90	5
044	Strategisches Management	2	2			B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Methoden und Propädeutik (MP)								
045	Wirtschaftsmathematik	2	2			K	90	5
046	Wirtschaftsstatistik I	2	2			K	90	5
061	Wirtschaftsstatistik II	2	2			K	90	5
047	Medien- und Methodenkompetenz	2	2		LNW	B		5
048	Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90	5
049	Wissenschaftliches Schreiben	2	2		LNW	B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)								
050	Buchführung, Bilanzen	2	2			K	90	5
051	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	90	5
052	Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
053	Betriebliche Steuerlehre	2	2			K	90	5
054	Controlling	2	2			K	90	5
Wahlpflichtmodulkatalog Volkswirtschaft (VW)								
055	Mikroökonomie	2	2			K	90	5
056	Makroökonomie	2	2			K	90	5
057	Wirtschaftspolitik	2	2			K	90	5
058	Außenwirtschaft	2	2			K	90	5
059	Volkswirtschaftliche Theorie und Politik	2	2			B oder K	90	5
060	Volkswirtschaftliches Seminar	2	2			B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Wirtschaftsrecht (WR)								
001	Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
009	Arbeitsrecht	2	2			K	90	5
011	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2			K	90	5
Deutsch als Fremdsprache								
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 1		2			K (25%)	90 min	/
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 2		2			K (25%)	90 min	/
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 3		2			K + M (je 25%)	90 + 30 min	5

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- B Beleg
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal innerhalb zweier Studienjahre angeboten.

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt General Business Administration								
200	Unternehmensgründung	1	2			B		5
201	Nachhaltige Unternehmensführung	1	2			B		5
202	HR Analytics und Risikomanagement	1	2			K	90	5
203	Talent Development	1	2			K	90	5
204	Führung	1	2			K	90	5
205	Arbeits- und Organisationspsychologie	1	2			K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	1	2			B		5
207	Businessplanübung	1	2			B		5
248	Management Science	1	2			K	90	5
210	IFRS Rechnungslegung	1	2			K	90	5
249	Corporate Finance	1	2			B		5
211	Datenmanagement und Visualisierung	1	2			E/B		5
212	Betriebliche Umweltinformationssysteme	1	2			B/P		5
037	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement	1	2			B/P		5
213	Internationale Logistik	1	2			K	90	5
214	Produktions- und Logistikmanagement	1	2			K	90	5
215	Multivariate statistische Methoden	1	2			K	90	5

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Nachhaltigkeitsmanagement und Compliance								
037	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement	1	2			B/P		5
201	Nachhaltige Unternehmensführung	1	2			B		5
017	Compliance	1	2		LNW	K	90	5
038	Umweltrecht	1	2			R/H		5
217	Umweltökonomie	1	2			K	90	5
018	Seminar zum Datenschutz und Datensicherheit	1	3			R/H		5
212	Betriebliche Umweltinformationssysteme	1	2			B/P		5
204	Führung	1	2			K	90	5
203	Talent Development	1	2			K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	1	2			B		5
218	Projekt			3		PRO		10

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Management, Human Resources, Change Management								
201	Nachhaltige Unternehmensführung	1	2			B		5
202	HR Analytics und Risikomanagement	1	2			K	90	5
204	Führung	1	2			K	90	5
205	Arbeits- und Organisationspsychologie	1	2			K	90	5
203	Talent Development	1	2			K	90	5
208	Computerintensive Methoden	1	2		LNW	K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	1	2			B		5
200	Unternehmensgründung	1	2			B		5
207	Businessplanübung	1	2			B		5
246	Operatives Personalmanagement	1	2			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Digitales Kommunikations- und Medienmanagement / Digitales Marketing / Digital Business Innovation								
221	Digitale Markt- und Kundenforschung	1	2			B		5
222	Entwicklung digitaler Produkte	1	2			B		5
223	Strategie und Transformation	1	2			B		5
224	Digitales Marketing	1	2			B		5
225	Digitale Kommunikation	1	2		LNW	P		5
226	Digitale Geschäftsmodelle	1	2			B		5
216	Social Media	1	2		LNW	P		5
245	Digitale Kollaboration	1	2		LNW	P		5
233	Digitales Projektmanagement	1	2		LNW	P		5
218	Projekt			3		PRO		10

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Steuern, Finanzen und Recht								
250	Bilanzsteuerrecht und steuerliche Gewinnermittlung	1	2			K	90	5
251	Verkehrs- und Substanzsteuern	1	2			K	90	5
607	Immobilienbesteuerung	2	2			K	90	5
252	Tax Compliance	1	2			K	90	5
017	Compliance	1	2		LNW	K	90	5
249	Corporate Finance	1	2			B		5
253	Risikomanagement	1	2			B		5
254	Reporting	1	2			B		5
210	IFRS Rechnungslegung	1	2			K	90	5
005	Schuldrecht	2	2			K	90	5
010	Recht der Vertragsgestaltung	2	2			K	90	5
008	Sachenrecht	2	2			K	90	5
025	Recht der Kreditsicherheiten	2	2			K	90	5
255	Seminar Steuern, Finanzen und Recht	1	2			R/H		5
218	Projekt			3		PRO		10

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Supply Chain Management und Logistik								
214	Produktions- und Logistikmanagement	1	2			K	90	5
213	Internationale Logistik	1	2			K	90	5
231	Supply Chain Management	1	2			K	90	5
232	Betriebliche IT-Anwendungssysteme	1	2		LNW	K	90	5
248	Management Science	1	2			K	90	5
256	Datenmanagement und Visualisierung	1	2			E/B		5
222	Entwicklung digitaler Produkte	1	2			B		5
233	Digitales Projektmanagement	1	2		LNW	P		5
234	Business Process Management	1	2			K	90	5
236	Operations Research	1	2			K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	1	2			B		5
247	Logistik und Luftverkehr	1	2			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Business Analytics								
208	Computerintensive Methoden	1	2			K	90	5
215	Multivariate statistische Methoden	1	2			K	90	5
235	Ökonometrie	1	2			K	90	5
236	Operations Research	1	2			K	90	5
237	Einführung in Python	1	2			E/B		5
248	Management Science	1	2			K	90	5
018	Seminar zum Datenschutz und Datensicherheit	1	3			R/H		5
256	Datenmanagement und Visualisierung	1	2			E/B		5
253	Risikomanagement	1	2			B		5
257	Seminar Business Analytics	1	2			R/H		5
202	HR Analytics und Risikomanagement	1	2			K	90	5
221	Digitale Markt- und Kundenforschung	1	2			B		5
218	Projekt			3		PRO		10

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
B	Beleg
E/B	Entwurf/Beleg
P/H	Präsentation/Hausarbeit
R	Referat
R/H	Referat/Hausarbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	31 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen 2 Wochen Berufspraktikum	30 Credits
6. Semester	10 Wochen Berufspraktikum (Fortsetzung) 10 Wochen Bachelorarbeit Kolloquium		29 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 25.01.2023

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für den Studiengang

BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL)
vom 25.01.2023
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen. [1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Begriff – Duales Studium
§ 3 Praxistransferphasen
§ 4 Vereinbarungen
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 7 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 1b: Wahlpflichtmodule
Anlage 1c: Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte
Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2
Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3
Praxistransferphasen

(1) Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel ab dem 2. Semester während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 46 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das Berufspraktikum (12 Wochen) und die Bachelorarbeit (10 Wochen) mit einbezogen.

(2) § 2 Abs. 6 der SPO des Studiengangs Betriebswirtschaft findet mit der Maßgabe Anwendung, dass weitere Wahlpflichtmodule der Anlagen 1b oder 1c nur im Umfang von 5 Credits einzubringen sind.

§ 4
Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die in dem dualen Studiengang studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen in den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht-dualen Studiengang, die innerhalb der ersten beiden Semester einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen wechseln.

§ 5
Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Studienfachberater des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- ein weiterer Professor des Fachbereichs Wirtschaft,
- ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
- ein Studierender im dualen Studium.

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2023/24 in die duale Studienvariante des Studiengang Betriebswirtschaft (BWL) immatrikuliert werden.

(2) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 25.01.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Startmodul Schwerpunkt		1		TN 80	oP		1
Wirtschaftsenglisch – Teil 1*		2		LNW	K (25%)	90 min	/
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Volkswirtschaft (VW)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Wirtschaftsrecht (WR)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 1. Fachsemester							31

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Wirtschaftsenglisch – Teil 2*		2		LNW	K (25%)	90 min	/
Praxistransferphase 1				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Volkswirtschaft (VW)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Wirtschaftsrecht (WR)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 2. Fachsemester							30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Wirtschaftsenglisch – Teil 3*		2		LNW	K + M (je 25%)	90 + 30 min	5
Praxistransferphase 2				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 3. Fachsemester							30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransferphase 3				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 4. Fachsemester							30

* Der Fachbereichsrat kann zu Beginn eines jeden Semester festlegen, dass zusätzlich zu Wirtschaftsenglisch auch eine weitere Fremdsprache angeboten wird.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Seminar		3			H/P		5
Praxistransferphase 4				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM lt. Anlage 1b/1c oder Studium generale					Anlage 1b/1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 5. Fachsemester							30

6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum				LNW	oP		14
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33	C/P	15 min	3
Summe 6. Fachsemester							29
Summe Studiengang gesamt							180

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- H/P Hausarbeit/Präsentation
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Wahlpflichtmodule

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten.

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)								
039	Grundzüge Betriebswirtschaftslehre und Management	2	2			K	90	5
040	Organisation und Personal	2	2			K	90	5
041	Marketing	2	2			K	90	5
042	Logistik und Produktion	2	2			K	90	5
043	Net Economy	2	2			K	90	5
044	Strategisches Management	2	2			B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Methoden und Propädeutik (MP)								
045	Wirtschaftsmathematik	2	2			K	90	5
046	Wirtschaftsstatistik I	2	2			K	90	5
061	Wirtschaftsstatistik II	2	2			K	90	5
047	Medien- und Methodenkompetenz	2	2		LNW	B		5
048	Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90	5
049	Wissenschaftliches Schreiben	2	2		LNW	B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)								
050	Buchführung, Bilanzen	2	2			K	90	5
051	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	90	5
052	Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
053	Betriebliche Steuerlehre	2	2			K	90	5
054	Controlling	2	2			K	90	5
Wahlpflichtmodulkatalog Volkswirtschaft (VW)								
055	Mikroökonomie	2	2			K	90	5
056	Makroökonomie	2	2			K	90	5
057	Wirtschaftspolitik	2	2			K	90	5
058	Außenwirtschaft	2	2			K	90	5
059	Volkswirtschaftliche Theorie und Politik	2	2			B oder K	90	5
060	Volkswirtschaftliches Seminar	2	2			B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Wirtschaftsrecht (WR)								
001	Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
009	Arbeitsrecht	2	2			K	90	5
011	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2			K	90	5
Deutsch als Fremdsprache								
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 1		2			K (25%)	90 min	/
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 2		2			K (25%)	90 min	/
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 3		2			K + M (je 25%)	90 + 30 min	5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
B	Beleg
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal innerhalb zweier Studienjahre angeboten.

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt General Business Administration								
200	Unternehmensgründung	1	2			B		5
201	Nachhaltige Unternehmensführung	1	2			B		5
202	HR Analytics und Risikomanagement	1	2			K	90	5
203	Talent Development	1	2			K	90	5
204	Führung	1	2			K	90	5
205	Arbeits- und Organisationspsychologie	1	2			K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	1	2			B		5
207	Businessplanübung	1	2			B		5
248	Management Science	1	2			K	90	5
210	IFRS Rechnungslegung	1	2			K	90	5
249	Corporate Finance	1	2			B		5
211	Datenmanagement und Visualisierung	1	2			E/B		5
212	Betriebliche Umweltinformationssysteme	1	2			B/P		5
037	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement	1	2			B/P		5
213	Internationale Logistik	1	2			K	90	5
214	Produktions- und Logistikmanagement	1	2			K	90	5
215	Multivariate statistische Methoden	1	2			K	90	5

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Nachhaltigkeitsmanagement und Compliance								
037	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement	1	2			B/P		5
201	Nachhaltige Unternehmensführung	1	2			B		5
017	Compliance	1	2		LNW	K	90	5
038	Umweltrecht	1	2			R/H		5
217	Umweltökonomie	1	2			K	90	5
018	Seminar zum Datenschutz und Datensicherheit	1	3			R/H		5
212	Betriebliche Umweltinformationssysteme	1	2			B/P		5
204	Führung	1	2			K	90	5
203	Talent Development	1	2			K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	1	2			B		5
218	Projekt			3		PRO		10

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Management, Human Resources, Change Management								
201	Nachhaltige Unternehmensführung	1	2			B		5
202	HR Analytics und Risikomanagement	1	2			K	90	5
204	Führung	1	2			K	90	5
205	Arbeits- und Organisationspsychologie	1	2			K	90	5
203	Talent Development	1	2			K	90	5
208	Computerintensive Methoden	1	2		LNW	K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	1	2			B		5
200	Unternehmensgründung	1	2			B		5
207	Businessplanübung	1	2			B		5
246	Operatives Personalmanagement	1	2			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Digitales Kommunikations- und Medienmanagement / Digitales Marketing / Digital Business Innovation								
221	Digitale Markt- und Kundenforschung	1	2			B		5
222	Entwicklung digitaler Produkte	1	2			B		5
223	Strategie und Transformation	1	2			B		5
224	Digitales Marketing	1	2			B		5
225	Digitale Kommunikation	1	2		LNW	P		5
226	Digitale Geschäftsmodelle	1	2			B		5
216	Social Media	1	2		LNW	P		5
245	Digitale Kollaboration	1	2		LNW	P		5
233	Digitales Projektmanagement	1	2		LNW	P		5
218	Projekt			3		PRO		10

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Steuern, Finanzen und Recht								
250	Bilanzsteuerrecht und steuerliche Gewinnermittlung	1	2			K	90	5
251	Verkehrs- und Substanzsteuern	1	2			K	90	5
607	Immobilienbesteuerung	2	2			K	90	5
252	Tax Compliance	1	2			K	90	5
017	Compliance	1	2		LNW	K	90	5
249	Corporate Finance	1	2			B		5
253	Risikomanagement	1	2			B		5
254	Reporting	1	2			B		5
210	IFRS Rechnungslegung	1	2			K	90	5
005	Schuldrecht	2	2			K	90	5
010	Recht der Vertragsgestaltung	2	2			K	90	5
008	Sachenrecht	2	2			K	90	5
025	Recht der Kreditsicherheiten	2	2			K	90	5
255	Seminar Steuern, Finanzen und Recht	1	2			R/H		5
218	Projekt			3		PRO		10

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Supply Chain Management und Logistik								
214	Produktions- und Logistikmanagement	1	2			K	90	5
213	Internationale Logistik	1	2			K	90	5
231	Supply Chain Management	1	2			K	90	5
232	Betriebliche IT-Anwendungssysteme	1	2		LNW	K	90	5
248	Management Science	1	2			K	90	5
256	Datenmanagement und Visualisierung	1	2			E/B		5
222	Entwicklung digitaler Produkte	1	2			B		5
233	Digitales Projektmanagement	1	2		LNW	P		5
234	Business Process Management	1	2			K	90	5
236	Operations Research	1	2			K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	1	2			B		5
247	Logistik und Luftverkehr	1	2			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Business Analytics								
208	Computerintensive Methoden	1	2			K	90	5
215	Multivariate statistische Methoden	1	2			K	90	5
235	Ökonometrie	1	2			K	90	5
236	Operations Research	1	2			K	90	5
237	Einführung in Python	1	2			E/B		5
248	Management Science	1	2			K	90	5
018	Seminar zum Datenschutz und Datensicherheit	1	3			R/H		5
256	Datenmanagement und Visualisierung	1	2			E/B		5
253	Risikomanagement	1	2			B		5
257	Seminar Business Analytics	1	2			R/H		5
202	HR Analytics und Risikomanagement	1	2			K	90	5
221	Digitale Markt- und Kundenforschung	1	2			B		5
218	Projekt			3		PRO		10

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
B	Beleg
E/B	Entwurf/Beleg
P/H	Präsentation/Hausarbeit
R	Referat
R/H	Referat/Hausarbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	31 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen 2 Wochen Berufspraktikum (Praxistransferphase)	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
6. Semester	20 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen, davon: 10 Wochen Berufspraktikum (Fortsetzung) 10 Wochen Bachelorarbeit Kolloquium		29 Credits (Praxistransfermodule)
Summe	Mind. 46 Wochen Praxistransferphase		**180 Credits** (inkl. 49 Credits Praxistransfermodule)

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 25.01.2023

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für den Studiengang

WIRTSCHAFTSRECHT (WRE)

vom 11.12.2019

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 mit Änderungen vom 10.03.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 86/2021 sowie vom 25.01.2023 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 92/2023.

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen. [1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Begriff – Duales Studium
§ 3 Praxistransferphasen
§ 4 Vereinbarungen
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 7 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2
Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3
Praxistransferphasen

Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel ab dem 2. Semester während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 46 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das Berufspraktikum (12 Wochen) und die Bachelorarbeit (10 Wochen) mit einbezogen.

§ 4
Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die in dem dualen Studiengang studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen in den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht-dualen Studiengang, die innerhalb der ersten beiden Semester einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen wechseln.

§ 5
Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Studienfachberater des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- ein weiterer Professor des Fachbereichs Wirtschaft,
- ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
- ein Studierender im dualen Studium.

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis werden die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2023/24 in die duale Studienvariante des Studiengang Wirtschaftsrecht (WRE) immatrikuliert werden.

(2) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 25.01.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Wintersemesterstart)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
	1. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
001	Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
002	Allgemeines öffentliches Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
003	Technik der Fallbearbeitung	1	3		LNW	E/B		5
004	Rechts- und Wirtschaftsenglisch – Teil 1		2			K (25 %)	90	/
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5
	WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
	Summe 1. Fachsemester							30

	2. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
005	Schuldrecht	2	2			K	90	5
006	Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
007	Besonderes öffentliches Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
004	Rechts- und Wirtschaftsenglisch - Teil 2		2			K (25 %)	90	/
	Praxistransferphase 1				LNW	C		5
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5
	WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
	Summe 2. Fachsemester							30

	3. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
008	Sachenrecht	2	2			K	90	5
009	Arbeitsrecht	2	2			K	90	5
004	Rechts- und Wirtschaftsenglisch – Teil 3		2			K + M (je 25%)	90 + 30	5
	Praxistransferphase 2				LNW	C		5
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmodul*					Anlage 1e		5
	WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
	Summe 3. Fachsemester							30

	4. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
010	Recht der Vertragsgestaltung	1	3			K	90	5
011	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2			K	90	5
	Praxistransferphase 3				LNW	C		5
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmodul*					Anlage 1e		5
	WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
	Summe 4. Fachsemester							30

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
	5. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
012	Entscheidungen der Bundesgerichte	1	3			E/B		5
	Praxistransferphase 4				LNW	C		5
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5
	Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1c		5
	WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
	WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
	Summe 5. Fachsemester							30

	6. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
013	Berufspraktikum				LNW	oP		15
	Bachelorarbeit				§ 30	H		12
	Bachelorkolloquium				§ 33	C/P	20 min	3
	Summe 6. Fachsemester							30
	Summe Studiengang gesamt	58	62					180

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

* dieses ist in Absprache mit der Studienfachberatung festzulegen

Anlage 1b

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Sommersemesterstart)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
	1. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
001	Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
006	Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5
	WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
	Summe 1. Fachsemester							30

	2. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
008	Sachenrecht	2	2			K	90	5
003	Technik der Fallbearbeitung	1	3		LNW	E/B		5
009	Arbeitsrecht	2	2			K	90	5
002	Allgemeines öffentliches Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
004	Rechts- und Wirtschaftsenglisch – Teil 1		2			K (25 %)	90	/
	Praxistransferphase 1				LNW	C		5
	Wahlpflichtmodule							
	WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
	Summe 2. Fachsemester							30

	3. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
005	Schuldrecht	2	2			K	90	5
011	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2			K	90	5
007	Besonderes öffentliches Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
004	Rechts- und Wirtschaftsenglisch – Teil 2		2			K (25 %)	90	/
	Praxistransferphase 2				LNW	C		5
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmodul*					Anlage 1e		5
	WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
	Summe 3. Fachsemester							30

	4. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
012	Entscheidungen der Bundesgerichte	1	3			E/B		5
004	Rechts- und Wirtschaftsenglisch - Teil 3		2			K + M (je 25%)	90 + 30 Min.	5
	Praxistransferphase 3				LNW	C		5
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5
	WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
	WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
	Summe 4. Fachsemester							30

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
	5. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
010	Recht der Vertragsgestaltung	1	3			K	90	5
	Praxistransferphase 4				LNW	C		5
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5
	Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1c		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmodul*					Anlage 1e		5
	WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
	Summe 5. Fachsemester							30

	6. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
013	Berufspraktikum				LNW	oP		15
	Bachelorarbeit				§ 30	H		12
	Bachelorkolloquium				§ 33	C/P	20 min	3
	Summe 6. Fachsemester							30
	Summe Studiengang gesamt							180

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

* dieses ist in Absprache mit der Studienfachberatung festzulegen

Anlage 1c

Schwerpunkte und wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule

Es muss ein Schwerpunkt gewählt werden. Aus diesem Schwerpunkt sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Credits zu erbringen. Darüber hinaus sind 5 Credits aus Wahlpflichtmodulen anderer Schwerpunkte zu erbringen (wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul).

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
	Schwerpunkt Arbeits- und Unternehmensrecht							
014	Kollektives Arbeitsrecht	1	3		LNW	M	20	5
015	Arbeitsrechtliches Seminar	1	3			R/H		5
016	Seminar zum Arbeits- und Sozialrecht	1	3			R/H		5
017	Compliance	1	2		LNW	K	90	5
018	Seminar Datenschutz und Datensicherheit	1	3			R/H		5
019	Insolvenz, Sanierung, Vollstreckungsrecht	1	3		LNW	K	90	5
020	Wirtschaftsrechtliches Seminar	1	3			E/B		5
021	Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts	1	3			E/B		5
022	Wirtschaftsrechtliches Projekt	1	3			PRO		5

	Schwerpunkt Bank- und Versicherungsrecht, Insolvenz							
023	Seminar zum Bank- und Versicherungsrecht	1	3			R		5
024	Privatversicherungsrecht	1	3			P/H		5
025	Recht der Kreditsicherheiten	1	3			K	90	5
026	Immobilienrecht	1	3			K	90	5
027	Bank- und Versicherungsrecht	1	3			P		5
019	Insolvenz, Sanierung, Vollstreckungsrecht	1	3		LNW	K	90	5
029	Wirtschaftsstrafrecht	1	3		LNW	K	90	5
021	Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts	1	3			E/B		5
020	Wirtschaftsrechtliches Seminar*	1	3			E/B		5

	Schwerpunkt Medien- und Kommunikationsrecht							
030	Medienrecht	1	3		LNW	K	90	5
031	Wettbewerbs- und Kartellrecht	1	3			E/B		5
032	Gewerblicher Rechtschutz und Urheberrecht	1	3		LNW	K	90	5
033	Seminar zum europäischen Wirtschaftsrecht	1	3			E/B		5
034	Seminar zum internationalen Wirtschaftsrecht	1	3			E/B		5
035	Mediation, Schiedsgerichtswesen und Prozessrecht	1	3		LNW	K	90	5
020	Wirtschaftsrechtliches Seminar	1	3			E/B		5
021	Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts	1	3			E/B		5
022	Wirtschaftsrechtliches Projekt	1	3			PRO		5

	Schwerpunkt Compliance und Datenschutz							
017	Compliance	1	2		LNW	K	90	5
037	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement	1	2			B/P		5
038	Umweltrecht	1	2			R/H		5
018	Seminar Datenschutz und Datensicherheit	1	3			R/H		5
029	Wirtschaftsstrafrecht	1	3		LNW	K	90	5
035	Mediation, Schiedsgerichtswesen und Prozessrecht	1	3		LNW	K	90	5
019	Insolvenz, Sanierung, Vollstreckungsrecht	1	3		LNW	K	90	5
021	Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts	1	3			E/B		5
022	Wirtschaftsrechtliches Projekt	1	3			PRO		5

* alternativ hierzu kann auch das wirtschaftsrechtliche Projekt (022) belegt werden.

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
R/H	Referat/Hausarbeit
P/H	Präsentation/Hausarbeit

Anlage 1d

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 Credits zu erbringen.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
039	Grundzüge Betriebswirtschaftslehre und Management	2	2			K	90	5
040	Organisation und Personal	2	2			K	90	5
041	Marketing	2	2			K	90	5
042	Logistik und Produktion	2	2			K	90	5
043	Net Economy	2	2			K	90	5
044	Strategisches Management	2	2			B		5
045	Wirtschaftsmathematik	2	2			K	90	5
046	Wirtschaftsstatistik I	2	2			K	90	5
061	Wirtschaftsstatistik II	2	2			K	90	5
047	Medien- und Methodenkompetenz	2	2		LNW	B		5
048	Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90	5
049	Wissenschaftliches Schreiben	2	2		LNW	B		5
050	Buchführung, Bilanzen	2	2			K	90	5
051	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	90	5
052	Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
053	Betriebliche Steuerlehre	2	2			K	90	5
054	Controlling	2	2			K	90	5
055	Mikroökonomie	2	2			K	90	5
056	Makroökonomie	2	2			K	90	5
057	Wirtschaftspolitik	2	2			K	90	5
058	Außenwirtschaft	2	2			K	90	5

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Deutsch als Fremdsprache							**5**
Deutsch als Fremdsprache – Teil 1		2			K (25%)	90	/
Deutsch als Fremdsprache – Teil 2		2			K (25%)	90	/
Deutsch als Fremdsprache – Teil 3		2			K + M (je 25%)	90 + 30	/

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- Ex experimentelle Arbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1e

Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal innerhalb zweier Studienjahre angeboten.
Es sind zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Credits zu erbringen.

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
200	Unternehmensgründung	1	2			B		5
201	Nachhaltige Unternehmensführung	1	2			B		5
202	HR Analytics und Risikomanagement	1	2			K	90	5
203	Talent Development	1	2			K	90	5
204	Führung	1	2			K	90	5
205	Arbeits- und Organisationspsychologie	1	2			K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	1	2			B		5
207	Businessplanübung	1	2			B		5
210	IFRS-Rechnungslegung	1	2			K	90	5
249	Corporate Finance	1	2			B		5
213	Internationale Logistik	1	2			K	90	5
214	Produktions- und Logistikmanagement	1	2			K	90	5
217	Umweltökonomie	1	2			K	90	5
219	Social Media	1	2		LNW	P		5
221	Digitale Markt- und Kundenforschung	1	2			B		5
222	Entwicklung digitaler Produkte	1	2			B		5
223	Digitale Strategie und Transformation	1	2			B		5
224	Digitales Marketing	1	2			B		5
225	Digitale Kommunikation	1	2		LNW	P		5
226	Digitale Geschäftsmodelle	1	2			B		5
250	Bilanzsteuerrecht und steuerliche Gewinnermittlung	1	2			K	90	5
251	Verkehrs- und Substanzsteuern	1	2			K	90	5
607	Immobilienbesteuerung	1	2			K	90	5
252	Tax Compliance	1	2			K	90	5
253	Risikomanagement	1	2			B		5
255	Seminar Steuern, Finanzen und Recht	1	2			R/H		5
248	Management Science	1	2			K	90	5
231	Supply Chain Management	1	2			K	90	5
233	Digitales Projektmanagement	1	2		LNW	P		5
234	Business Process Management	1	2			K	90	5
236	Operations Research	1	2			K	90	5
245	Digitale Kollaboration	1	2		LNW	P		5
246	Operatives Personalmanagement	1	2			K	90	5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen 2 Wochen Berufspraktikum (Praxistransferphase)	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
6. Semester	20 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen, davon: 10 Wochen Berufspraktikum (Fortsetzung) 10 Wochen Bachelorarbeit Kolloquium		30 Credits (Praxistransfermodule)
Summe	Mind. 46 Wochen Praxistransferphase		**180 Credits** **(inkl. 50 Credits Praxistransfermodule)**

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den dualen Studiengang

RECHT UND STEUERN (RUS)

vom 25.01.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Studiengangsgebühr, Beendigung des Ausbildungsvertrages
§ 4 Bachelorgrad
§ 5 Regelstudienzeit
§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Arten von Prüfungsleistungen
§ 8 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 9 Abweichende Bestimmungen
§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2 Modulkataloge
Anlage 3: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.

(2) Dieser Bachelorstudiengang ist für Studierende, die einen Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb zum Rechtsanwaltsfachangestellten oder zum Steuerfachangestellten abgeschlossen haben.

(3) Studienbeginn ist jeweils der erste Tag des Winter- oder Sommersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(2) Bei dem Studiengang „Recht und Steuern“ (BA) handelt es sich um ein duales Bachelorstudium mit integrierter Berufsausbildung. Aufgrund dieser Ausbildungsintegration kann von den üblichen Präsenzzeiten an der Hochschule abgewichen werden.

(3) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen und des vertieften aktuellen Fachwissens, wie auch die Aneignung der praktischen Fähigkeiten auf dem Gebiet des Rechts und der Steuern. Damit werden die Studenten befähigt, das Berufsbild des Rechtsanwaltsfachangestellten oder des Steuerfachangestellten auszufüllen und die entsprechende berufsspezifische Abschlussprüfung an der Rechtsanwaltskammer oder der Steuerberaterkammer des Landes Sachsen-Anhalt erfolgreich zu absolvieren.

(4) Studierende, die einen Ausbildungsvertrag zum Rechtsanwaltsfachangestellten vorweisen, wählen als Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts aus dem Wahlpflichtmodulkatalog „Rechtsanwaltsfachangestellte“. Studierende, die einen Ausbildungsvertrag zum Steuerfachangestellten vorweisen, wählen als Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts entweder aus dem Wahlpflichtmodulkatalog „Steuerfachangestellte“ oder „Wirtschaftsprüfungsassistenten“.

(5) Zugleich wird durch die Vermittlung von wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen und von wissenschaftlichen Methoden der Studenten befähigt, problemorientierte Sachverhaltsbearbeitungen unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden vorzunehmen.

(6) Der nach der erfolgreichen Kammerprüfung erfolgende Studienabschluss befähigt zur Übernahme des entsprechenden Berufsbildes in den Unternehmen und zugleich zu weiteren verantwortungsvollen Aufgaben im Unternehmen.

(7) Für den Bachelorabschluss sind aus den Katalogen der Pflichtmodule und eines Schwerpunkts sowie durch die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 3
Studiengangsgebühr, Beendigung des Ausbildungsvertrages

(1) Für das Studium sind Studiengangsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsvertrages aus jedweden Gründen hat der Studierende die Möglichkeit zur Beibehaltung der Immatrikulation innerhalb von drei Monaten einen neuen entsprechenden Ausbildungsvertrag nachzuweisen.

§ 4
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

Bachelor of Arts (B.A.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 5
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit acht Semester.

(2) Das Studium erfolgt nach dem Wochenmodell. Hier wechseln sich Praxisphasen im Ausbildungsbetrieb und Vorlesungszeiten an der Hochschule in der Woche ab.

§ 6
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 13 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt auf das Bachelorstudium Recht und Steuern angerechnet werden. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft der Modulverantwortliche unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, in wie weit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Das Niveau ist entsprechend des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen zu bestätigen. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung der Lehrinhalte und Kompetenzen. Es wird festgestellt, ob der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftliche Erfahrungen und Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) Werden Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss nach Abs. 1 angerechnet oder nach § 13 der Allgemeinen Bestimmungen anerkannt, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

(4) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Abs. 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/ angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

§ 7
Arten von Prüfungsleistungen

Ergänzend zu § 15 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen ist folgende Art der Prüfungsleistung möglich:

P/R – Präsentation und Referat.

§ 8
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die berufsspezifische Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten oder zum Steuerfachangestellten nicht bestanden ist und wenn Module im Umfang von weniger als 120 Credits abgeschlossen sind.

§ 9
Abweichende Bestimmungen

§ 27 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Bestimmungen erhält folgende Fassung: „Bei Prüfungsnoten aus den Katalogen der Pflichtmodule und eines Schwerpunkts nach dem Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1) wird das mit den Credits gewichtete arithmetische Mittel mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt.“

§ 10
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden die ab dem Wintersemester 2023/24 in den dualen Studiengang Recht und Steuern immatrikuliert werden.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Recht und Steuern (RUS) vom 09.05.2018 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 79/2018 tritt zum Ende des Sommersemesters 2031 außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 25.01.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den dualen Studiengang Bachelor Recht und Steuern

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflichtmodule, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Wirtschaft					--	Anlage 2	-	10
Modulkatalog Steuern, Recht, Rechnungslegung					--	Anlage 2	-	5
Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen					--	Anlage 2	-	5
Summe 1. Fachsemester								**20**

2. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Wirtschaft					--	Anlage 2	-	5
Modulkatalog Steuern, Recht, Rechnungslegung					--	Anlage 2	-	10
Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen					--	Anlage 2	-	5
Summe 2. Fachsemester								**20**

3. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Wirtschaft					--	Anlage 2	-	5
Modulkatalog Steuern, Recht, Rechnungslegung					--	Anlage 2	-	10
Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen					--	Anlage 2	-	5
Summe 3. Fachsemester								**20**

4. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Wirtschaft					--	Anlage 2	-	5
Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen					--	Anlage 2	-	5
Modulkatalog Schwerpunkt					--	Anlage 2	-	10
Summe 4. Fachsemester								**20**

5. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Wirtschaft					--	Anlage 2	-	5
Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen					--	Anlage 2	-	10
Modulkatalog Schwerpunkt					--	Anlage 2	-	10
Summe 5. Fachsemester								**25**

6. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Steuern, Recht, Rechnungslegung					--	Anlage 2	-	5
Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen					--	Anlage 2	-	10
Modulkatalog Schwerpunkt					--	Anlage 2	-	10
Summe 6. Fachsemester								**25**

7. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen					--	Anlage 2	-	15
Modulkatalog Schwerpunkt					--	Anlage 2	-	10
Summe 7. Fachsemester								**25**

8. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Modulkatalog Schwerpunkt					--	Anlage 2	-	5
Bachelorarbeit und Kolloquium								
Bachelorarbeit	--	--	--	--	Allg. Best. §§28-34	H	-	15
Kolloquium	--	--	--	--		P/C	30 min	5
Summe 8. Fachsemester								**25**

Summe Studiengang gesamt				**180**

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN	Teilnahmenachweis

Anlage 2

Modulkataloge

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten.

Modulnummer	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prü-fungs-vorleis-tung	Prü-fungs-art	Zeit-dauer der Prü-fung	Credits
	V	Ü	P				

Kataloge der Pflichtmodule:

Modulkatalog Wirtschaft							
Unternehmen und Management	1	2		-	K	90	5
Finanzierung und Investition	1	2		-	K	90	5
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse	1	2		-	K	90	5
Controlling	1	2		-	K	90	5
Marketing	1	2		-	K	90	5
Märkte und Unternehmen	1	2		-	K	90	5

Modulkatalog Steuern, Recht, Rechnungslegung							
Wirtschaftsrecht	1	2		-	K	90	5
Wirtschaftsrechtliches Seminar	1	2		-	B		5
Arbeitsrecht und Datenschutz	1	2		-	K	90	5
Betriebliche Steuerlehre	1	2		-	K	90	5
Grundlagen der Rechnungslegung	1	2		-	K	90	5
Interdisziplinäres Seminar	1	2		-	B		5

Modulkatalog Praxis und Schlüsselkompetenzen							
Praxismodul Kanzleimanagement und Praxisfall	1	2		-	P/R und H[1]		5
Berufsspezifische Schlüsselkompetenz			1	LNW	oP		5
Methodenlehre	1	2		-	K	90	5
Planspiel	1	2		-	P/R und H[1]	90	10
Gemeinsame Projektarbeit			3	-	P/R und H[1]	30	10
Interdisziplinäre Projektarbeit	1	2		-	P		5
Fallstudien	2	4		-	B		10
Existenzgründung und Sanierung	1	2		-	M	20	5

Kataloge der Schwerpunkte:

Modulkatalog Schwerpunkt Steuerfachangestellte							
Internationale Rechnungslegung	1	2		-	K	90	5
Handelsrechtliche Bilanzierung	1	2		-	K	90	5
Umsatzsteuer	1	2		-	K	90	5
Bilanzsteuerrecht	1	2		-	K	90	5
Steuerliche Gewinnermittlung und Abgabenord-nung	1	2		-	K	90	5
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesell-schaften	1	2		-	K	90	5
Internationales Steuerrecht	1	2		-	K	90	5
Unternehmensbewertung	1	2		-	K	90	5
Substanzsteuern	1	2		-	K	90	5

Modulkatalog Schwerpunkt Wirtschaftsprüfungsassistent							
Prüfungslehre	2	4		-	K	90	10
Internationale Rechnungslegung	1	2		-	K	90	5
Handelsrechtliche Bilanzierung	1	2		-	K	90	5
Konzernrechnungslegung	1	2		-	K	90	5
Unternehmensbewertung	1	2		-	K	90	5
Bilanzsteuerrecht	1	2		-	K	90	5
Steuerliche Gewinnermittlung und Abgabenord-nung	1	2		-	K	90	5
Repetitorium	1	2		-	B		5

Modulnummer	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prü-fungs-vorleis-tung	Prü-fungs-art	Zeit-dauer der Prü-fung	Credits
Modulkatalog Schwerpunkt Rechtsanwaltsfachangestellte							
Prozessrecht	1	2		-	K	90	10
Kostenrecht	1	2		-	K	90	10
Mahn- und Vollstreckungswesen	1	2		-	K	90	5
Insolvenzrecht	1	2		-	K	90	5
Vertragsgestaltung	1	2		-	B		5
Haftungsrecht	1	2		-	K	90	5
Repetitorium	1	2		-	B		5

[1] H, P/R = H 60% und P/R 40% = 100%

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
B	Beleg
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
P	Präsentation
P/R	Präsentation/Referat
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 3

Regelstudienverlauf

1. Semester	11 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen sowie eine Blockwoche von Montag bis Samstag und 9 Wochen freitags Konsultation Studienbegleitende Prüfungen: 3 Wochen Prüfungen	20 Credits
2. Semester	12 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen sowie eine Blockwoche von Montag bis Samstag und 8 Wochen freitags Konsultation Studienbegleitende Prüfungen: 3 Wochen Prüfungen	20 Credits
3. Semester	12 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen sowie eine Blockwoche von Montag bis Samstag und 8 Wochen freitags Konsultation Studienbegleitende Prüfungen: 3 Wochen Prüfungen	20 Credits
4. Semester	11 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen sowie eine Blockwoche von Montag bis Samstag und 9 Wochen freitags Konsultation Studienbegleitende Prüfungen: 3 Wochen Prüfungen	20 Credits
5. Semester	13 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen sowie eine Blockwoche von Montag bis Samstag und 7 Wochen freitags Konsultation Studienbegleitende Prüfungen: 3 Wochen Prüfungen	25 Credits
6. Semester	12 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen sowie eine Blockwoche von Montag bis Samstag und 8 Wochen freitags Konsultation Studienbegleitende Prüfungen: 3 Wochen Prüfungen	25 Credits
7. Semester	12 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen sowie eine Blockwoche von Montag bis Samstag und 8 Wochen freitags Konsultation	25 Credits
8. Semester	6 Wochenenden (freitags und samstags) - Vorlesungen, Übungen und 4 Wochen freitags Konsultation, Studienbegleitende Prüfungen: 3 Wochen Prüfungen 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	25 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 25.01.2023

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für die Studiengänge

WIRTSCHAFTSRECHT (WRE)

INTERNATIONAL BUSINESS (IBS)

jeweils vom 25.03.2020
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020 mit Änderungen vom 10.03.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021.

UND

IMMOBILIENWIRTSCHAFT (IWI)

vom 12.09.2012
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 57/2012 vom 10.12.2012 mit Änderungen vom 13.11.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 63/2014, vom 09.01.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019 und vom 16.06.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021.

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird die folgende Satzung beschlossen.[1]

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Artikel I

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsrecht (WRE) wird durch geänderte Kataloge für „Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ (Anlage 1f) und „Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule“ (Anlage 1g) ergänzt.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business (IBS) wird durch geänderte Kataloge für „Wahlpflichtmodule des 1.-4. Semesters“ (Anlage 1d) und „Wahlpflichtmodule des 5.- 6. Semesters“ (Anlage 1e) ergänzt.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Immobilienwirtschaft (IWI) wird durch einen geänderten Katalog für „Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang Betriebswirtschaft“ (Anlage 4c) ergänzt.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in die oben genannten Bachelorstudiengänge an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

Artikel III

(1) Die Anlagen 1d und 1e der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vom 11.12.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020 treten zum Ende des Wintersemesters 2029/30 außer Kraft.

(2) Die Anlagen 1b und 1c der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business vom 11.12.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020 treten zum Ende des Wintersemesters 2029/30 außer Kraft.

(3) Die Anlage 4b der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft vom 12.09.2012 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 57/2012 vom 10.12.2012 mit Änderungen vom 16.06.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 tritt zum Ende des Wintersemesters 2029/30 außer Kraft.

Artikel IV

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Fachbereich Wirtschaft vom 25.01.2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1f

Studiengang Wirtschaftsrecht
Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule (gültig ab Wintersemester 2023/24)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Credits zu erbringen.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
039	Grundzüge Betriebswirtschaftslehre und Management	2	2			K	90	5
040	Organisation und Personal	2	2			K	90	5
041	Marketing	2	2			K	90	5
042	Logistik und Produktion	2	2			K	90	5
043	Net Economy	2	2			K	90	5
044	Strategisches Management	2	2			B		5
045	Wirtschaftsmathematik	2	2			K	90	5
046	Wirtschaftsstatistik I	2	2			K	90	5
061	Wirtschaftsstatistik II	2	2			K	90	5
047	Medien- und Methodenkompetenz	2	2		LNW	B		5
048	Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90	5
049	Wissenschaftliches Schreiben	2	2		LNW	B		5
050	Buchführung, Bilanzen	2	2			K	90	5
051	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	90	5
052	Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
053	Betriebliche Steuerlehre	2	2			K	90	5
054	Controlling	2	2			K	90	5
055	Mikroökonomie	2	2			K	90	5
056	Makroökonomie	2	2			K	90	5
057	Wirtschaftspolitik	2	2			K	90	5
058	Außenwirtschaft	2	2			K	90	5

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Deutsch als Fremdsprache							**5**
Deutsch als Fremdsprache – Teil 1		2			K (25%)	90	/
Deutsch als Fremdsprache – Teil 2		2			K (25%)	90	/
Deutsch als Fremdsprache – Teil 3		2			K + M (je 25%)	90 + 30	/

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- Ex experimentelle Arbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1g

Studiengang Wirtschaftsrecht
Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule (gültig ab Wintersemester 2023/24)

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal innerhalb zweier Studienjahre angeboten.
Es sind zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Credits zu erbringen.

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
200	Unternehmensgründung	1	2			B		5
201	Nachhaltige Unternehmensführung	1	2			B		5
202	HR Analytics und Risikomanagement	1	2			K	90	5
203	Talent Development	1	2			K	90	5
204	Führung	1	2			K	90	5
205	Arbeits- und Organisationspsychologie	1	2			K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	1	2			B		5
207	Businessplanübung	1	2			B		5
210	IFRS-Rechnungslegung	1	2			K	90	5
249	Corporate Finance	1	2			K	90	5
213	Internationale Logistik	1	2			K	90	5
214	Produktions- und Logistikmanagement	1	2			K	90	5
217	Umweltökonomie	1	2			K	90	5
219	Social Media	1	2		LNW	P		5
221	Digitale Markt- und Kundenforschung	1	2			B		5
222	Entwicklung digitaler Produkte	1	2			B		5
223	Digitale Strategie und Transformation	1	2			B		5
224	Digitales Marketing	1	2			B		5
225	Digitale Kommunikation	1	2		LNW	P		5
226	Digitale Geschäftsmodelle	1	2			B		5
250	Bilanzsteuerrecht und steuerliche Gewinnermittlung	1	2			K	90	5
251	Verkehrs- und Substanzsteuern	1	2			K	90	5
607	Immobilienbesteuerung	1	2			K	90	5
252	Tax Compliance	1	2			K	90	5
253	Risikomanagement	1	2					5
255	Seminar Steuern, Finanzen und Recht	1	2			R/H		5
248	Management Science	1	2			K	90	5
231	Supply Chain Management	1	2			K	90	5
233	Digitales Projektmanagement	1	2		LNW	P		5
234	Business Process Management	1	2			K	90	5
236	Operations Research	1	2			K	90	5
245	Digitale Kollaboration	1	2		LNW	P		5
246	Operatives Personalmanagement	1	2			K	90	5

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- Ex experimentelle Arbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1d

Studiengang International Business
Wahlpflichtmodule des 1.-4. Semesters (gültig ab Wintersemester 2023/24)

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)								
039	Grundzüge Betriebswirtschaftslehre und Management	2	2			K	90	5
040	Organisation und Personal	2	2			K	90	5
041	Marketing	2	2			K	90	5
042	Logistik und Produktion	2	2			K	90	5
043	Net Economy	2	2			K	90	5
044	Strategisches Management	2	2			B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Methoden und Propädeutik (MP)[ii]								
045	Wirtschaftsmathematik	2	2			K	90	5
046	Wirtschaftsstatistik I	2	2			K	90	5
061	Wirtschaftsstatistik II	2	2			K	90	5
047	Medien- und Methodenkompetenz	2	2		LNW	B		5
048	Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90	5
049	Wissenschaftliches Schreiben	2	2		LNW	B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Planungs-, Steuerung- und Kontrolle (PSK)								
050	Buchführung, Bilanzen	2	2			K	90	5
051	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	90	5
052	Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
053	Betriebliche Steuerlehre	2	2			K	90	5
054	Controlling	2	2			K	90	5
Wahlpflichtmodulkatalog Volkswirtschaft (VW)								
055	Mikroökonomie	2	2			K	90	5
056	Makroökonomie	2	2			K	90	5
057	Wirtschaftspolitik	2	2			K	90	5
058	Außenwirtschaft	2	2			K	90	5
059	Volkswirtschaftliche Theorie und Politik	2	2			K oder B	90	5
060	Volkswirtschaftliches Seminar	2	2			B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Wirtschaftsrecht (WR)								
001	Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
009	Arbeitsrecht	2	2			K	90	5
011	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2			K	90	5
Wahlpflichtmodulkatalog in der Spezialisierung								
400	International Finance and International Accounting	2	2			K	90	5
401	Internationales Wirtschaftsrecht	2	2			B		5
402	Internationales Management	2	2			K oder B	90	5
403	Zweite Fremdsprache (Basis + 1 Wahlteilmodul, Gewichtung je 50%)					siehe unten		5
405	Studium generale				LNW	oP		5
Fremdsprachmodule								
404	Modul Fremdsprache (Basis + 3 Wahlteilmodule, Gewichtung je 25%)							14
	Teilmodul Basis		2		LNW	K	90	
	Teilmodul Business		3		LNW	K	90	
	Teilmodul Medien/Politik/Geschichte		3		LNW	K	90	
	Teilmodul Interkulturelles Seminar		3			R/H		
	Teilmodul Interkulturelles Projekt		3		LNW	M	30	
Deutsch als Fremdsprache								
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 1		2			K (25%)	90 min	/
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 2		2			K (25%)	90 min	/
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 3		2			K + M (je 25%)	90 + 30 min	5

[ii] Aus dem Katalog MP sind Wirtschaftsmathematik sowie ein wirtschaftsstatistisches WPM zu wählen.

Modulabschluss:	K	Klausur	Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	P	Präsentation			
	R/H	Referat/Hausarbeit			
	C	Kolloquium			

Anlage 1e

Studiengang International Business
Wahlpflichtmodule des 5.-6. Semesters (gültig ab Wintersemester 2023/24)

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal innerhalb zweier Studienjahre angeboten.

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
005	Schuldrecht	2	2			K	90	5
008	Sachenrecht	2	2			K	90	5
010	Recht der Vertragsgestaltung	2	2			K	90	5
018	Seminar zum Datenschutz und Datensicherheit	1	3			R/H		5
025	Recht der Kreditsicherheiten	2	2			K	90	5
017	Compliance	1	2		LNW	K	90	5
037	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement	1	2			B/P		5
038	Umweltrecht	1	2			R/H		5
200	Unternehmensgründung	1	2			B		5
201	Nachhaltige Unternehmensführung	1	2			B		5
202	HR Analytics und Risikomanagement	1	2			K	90	5
203	Talent Development	1	2			K	90	5
204	Führung	1	2			K	90	5
205	Arbeits- und Organisationspsychologie	1	2			K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	1	2			B		5
207	Businessplanübung	1	2			B		5
208	Computerintensive Methoden	1	2			K	90	5
209	Externes Rechnungswesen	1	2			K	90	5
210	IFRS Rechnungslegung	1	2			K	90	5
212	Betriebliche Umweltinformationssysteme	1	2			B/P		5
213	Internationale Logistik	1	2			K	90	5
214	Produktions- und Logistikmanagement	1	2			K	90	5
215	Multivariate statistische Methoden	1	2			K	90	5
216	Social Media	1	2		LNW	P		5
217	Umweltökonomie	1	2			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10
221	Digitale Markt- und Kundenforschung	1	2			B		5
222	Entwicklung digitaler Produkte	1	2			B		5
223	Digitale Strategie und Transformation	1	2			B		5
224	Digitales Marketing	1	2			B		5
225	Digitale Kommunikation	1	2		LNW	P		5
226	Digitale Geschäftsmodelle	1	2			B		5
250	Bilanzsteuerrecht und steuerliche Gewinnermittlung	1	2			K	90	5
251	Verkehrs- und Substanzsteuern	1	2			K	90	5
607	Immobilienbesteuerung	2	2			K	90	5
252	Tax Compliance	1	2			K	90	5
231	Supply Chain Management	1	2			K	90	5
249	Corporate Finance	1	2			B		5
253	Risikomanagement	1	2			B		5
254	Reporting	1	2			B		5
255	Seminar Steuern, Finanzen und Recht	1	2			R/H		5
232	Betriebliche IT-Anwendungssysteme	1	2		LNW	K	90	5
233	Digitales Projektmanagement	1	2		LNW	P		5
234	Business Process Management	1	2			K	90	5
235	Ökonometrie	1	2			K	90	5
248	Management Science	1	2			K	90	5
256	Datenmanagement und Visualisierung	1	2			E/B		5

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
236	Operations Research	1	2			K	90	5
237	Einführung in Phyton	1	2			K	90	5
238	Systeme für fortgeschrittene Datenanalyse	1	2			P		5
239	Prognose und Simulationen	1	2			K	90	5
240	Digitale Ökonomie	1	2			H oder K	90	5
245	Digitale Kollaboration	1	2		LNW	P		5
246	Operatives Personalmanagement	1	2			K	90	5
247	Logistik und Luftverkehr	1	2			K	90	5
257	Seminar Business Analytics	1	2			R/H		5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
B	Beleg
E/B	Entwurf/Beleg
P/H	Präsentation/Hausarbeit
R	Referat
R/H	Referat/Hausarbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 4c

Studiengang Immobilienwirtschaft
Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang Betriebswirtschaft (gültig ab Wintersemester 2023/24)

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)								
039	Grundzüge Betriebswirtschaftslehre und Management	2	2			K	90	5
040	Organisation und Personal	2	2			K	90	5
041	Marketing	2	2			K	90	5
042	Logistik und Produktion	2	2			K	90	5
043	Net Economy	2	2			K	90	5
044	Strategisches Management	2	2			B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Methoden und Propädeutik (MP)								
045	Wirtschaftsmathematik	2	2			K	90	5
046	Wirtschaftsstatistik I	2	2			K	90	5
061	Wirtschaftsstatistik II	2	2			K	90	5
048	Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90	5
049	Wissenschaftliches Schreiben	2	2		LNW	B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)								
050	Buchführung, Bilanzierung	2	2			K	90	5
051	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	90	5
052	Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
053	Betriebliche Steuerlehre	2	2			K	90	5
054	Controlling	2	2			K	90	5
Wahlpflichtmodulkatalog Volkswirtschaft (VW)								
055	Mikroökonomie	2	2			K	90	5
056	Makroökonomie	2	2			K	90	5
057	Wirtschaftspolitik	2	2			K	90	5
058	Außenwirtschaft	2	2			K	90	5
Wahlpflichtmodulkatalog Wirtschaftsrecht (WR)								
009	Arbeitsrecht	2	2			K	90	5
011	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2			K	90	5

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- H/P Hausarbeit/Präsentation
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 14.12.2022

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für die Studiengänge

BETRIEBSWIRTSCHAFT/ UNTERNEHMENSFÜHRUNG (MBU)
HUMAN RESOURCE MANAGEMENT (MHR)
LOGISTIKMANAGEMENT (MLO)
ONLINE-KOMMUNIKATION (MOK)

vom 16.06.2021
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 vom 29.06.2022

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Begriff – Duales Studium
§ 3 Praxistransferphasen
§ 4 Vereinbarungen
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 7 Abweichende Bestimmungen
§ 8 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan MBU (dual)
Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan MHR (dual)
Anlage 1c: Studien- und Prüfungsplan MLO (dual)
Anlage 1d: Studien- und Prüfungsplan MOK (dual)
Anlage 1e: Wahlpflichtmodule
Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (MBU), Human Resource Management (MHR), Logistikmanagement (MLO) und Online-Kommunikation (MOK) wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution (im Folgenden: Unternehmen) vorausgesetzt.

§ 2
Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

§ 3
Praxistransferphasen

Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt (siehe Anlagen 1a bis e und 2). Die Praxistransferphasen belaufen sich auf 54 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das erweiterte wissenschaftliche Projekt (24 Wochen) und die Masterarbeit (20 Wochen) mit einbezogen.

§ 4
Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Masterstudiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen in den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht-dualen Studiengang, die innerhalb des ersten Semesters einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen wechseln.

§ 5
Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Studienfachberater des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- ein weiterer Professor des Fachbereichs 2,
- ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
- ein Studierender im dualen Studium.

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7
Abweichende Bestimmungen

Abweichend zu den o.g. Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 16.6.2021 gilt, dass das erweiterte wissenschaftliche in der Praxis an die Stelle des Mobilitätssemester tritt. § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1, 2 entfallen entsprechend. Die Ordnung über das Mobilitätssemester findet Anwendung, soweit sich deren Vorschriften auf das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis beziehen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2023/24 für die duale Studienvariante der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (MBU), Human Resource Management (MHR), Logistikmanagement (MLO) und Online-Kommunikation (MOK) immatrikuliert werden.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 14.12.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2023.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 15.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (dual)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Strategische Unternehmensführung	2	1			K + R	45/20 min	5
Innovationsmanagement	2	1			R + H		5
Seminar Führung sozialer Systeme	2	1			R + H		5
Praxistransferphase 1				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		5
WPM (Volkswirtschaftlicher oder Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		5
Summe 1. Fachsemester	12	6					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Internationales Management	2	1			K + R	45/20 min	5
Corporate Entrepreneurship	2	1			K + R	45/20 min	5
Seminar Finanzmanagement oder Informationsmanagement	2	1			R + H		5
Praxistransferphase 2				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		5
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		5
Summe 2. Fachsemester	12	6					30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
erweitertes wissenschaftliches Projekt					H		20
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
Präsenz- oder Onlinemodule	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		10
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							**120**

Modulabschluss:	K	Klausur
	H	Hausarbeit
	R	Referat
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis

Anlage 1b

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Human Resource Management (dual)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeit-dauer der Prü-fung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Operatives Human Resource Management	2	1			K	90 min	5
Seminar Compensation & Benefits	2	1			P + H		5
Organisationsentwicklung	2	1			K	90 min	5
Managerial Economics	2	1			K	90 min	5
Praxistransferphase 1				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Betriebswirtschaftlicher oder Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)	(2)	(1)			Anlage 1e		5
Summe 1. Fachsemester	12	6					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Human Resource Management	2	1			K	90 min	5
Business Coaching	2	1		TN80, LNW	R + H		5
Human Ressource Project			3		PRO		5
Managerial Leadership	2	1			K	90 min	5
Praxistransferphase 2				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM Multivariate Methoden oder Survey Analysis	2	1			Anlage 1e		5
Summe 2. Fachsemester	10	5					30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
erweitertes wissenschaftliches Projekt					H		20
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
Präsenz- oder Onlinemodule	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		10
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							**120**

Modulabschluss:	K	Klausur
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	R	Referat
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1c

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Logistikmanagement (dual)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundlagen Logistikmanagement	1	2			K	90 min	5
Luftverkehrslogistik	1	2			K	90 min	5
Multimodale Logistik	1	2			P oder H		5
Praxistransferphase 1				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		5
WPM (Volkswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		5
Summe 1. Fachsemester	9	9					30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Seminar Logistikmanagement	1	2			R oder H		5
Digitalisierung und Nachhaltigkeit in der Logistik	1	2			P oder H		5
Forschungsprojekt Logistik			3		PRO		5
Praxistransferphase 2				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		5
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		5
Summe 2. Fachsemester	8	7	3				30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
erweitertes wissenschaftliches Projekt					H		20
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
Präsenz- oder Onlinemodule	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		10
Summe 3. Fachsemester							30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30

Summe Studiengang gesamt							**120**

Modulabschluss:	K	Klausur
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	R	Referat
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis

Anlage 1d

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Online-Kommunikation (dual)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Theorien der Online-Kommunikation	2	1			E/B		5
Online-Management	2	1			P	30 min	5
Theoretisches Projekt Online-Kommunikation			3		PRO		5
Praxistransferphase 1				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Volkswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		5
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		5
Summe 1. Fachsemester	10	5	3				30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxis der Online-Kommunikation	2	1			E/B		5
Online-Marketing	2	1			P	30 min	5
Praktisches Projekt Online-Kommunikation			3		PRO		5
Praxistransferphase 2				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		5
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		5
Summe 2. Fachsemester	10	5	3				30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
erweitertes wissenschaftliches Projekt					H		20
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
Präsenz- oder Onlinemodule	*(2)*	*(1)*			Anlage 1e		10
Summe 3. Fachsemester							30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30

Summe Studiengang gesamt							**120**

Modulabschluss:

K	Klausur
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis

Anlage 1e

Wahlpflichtmodule

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule[1] - Electives in Business Administration -							
Finanzmanagement	2	1			K	90 min	5
Internationale Rechnungslegung (IFRS)	2	1			K	150 min	5
Unternehmenssteuern	2	1			K	90 min	5
Multivariate Methoden	2	1			K	90 min	5
Informationsmanagement	2	1			B		5
Seminar Unternehmensgründung	2	1			R + H		5
Betriebswirtschaftliches Seminar		3			R + H		5
Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule - Electives in Economics -							
Reale Außenwirtschaft	2	1			K	90 min	5
Informationsökonomie	2	1			K	90 min	5
Managerial Economics	2	1			K	90 min	5
Industrieökonomie	2	1			K	90 min	5
Survey Analysis	2	1			B		5
Wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule - Electives in Commercial Business Law -							
Arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Projekt			3		PRO		5
Betriebsverfassungs- und Unternehmensmitbestimmungsrecht	2	1		LNW	M	20 min	5
Seminar zum Arbeits- und Sozialrecht	2	1			R + H		5
Arbeits- und Tarifvertragsrecht	2	1		LNW	K	90 min	5
Wertpapierrecht	2	1			R		5
Seminar zu Banken, Versicherungen und Wirtschaftsüberwachung	2	1			R + H		5
Öffentliches Banken- und Versicherungsrecht	2	1			K	90 min	5
Public-Private Partnership	2	1			R + H		5
Internationales Wettbewerbs- und Kartellrecht	2	1			R + H		5
Internationales Handelsrecht	2	1			R + H		5
Internationales Vertrags- und Kommunikationsrecht	2	1		LNW	K	90 min	5
Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts	2	1		LNW	R + H		5
Seminar zum internationalen Wirtschaftsrecht	2	1		LNW	R + H		5
Freier Katalog / Fremdsprachen / Soft Skills - Further Electives -							
Corporate Social Responsibility	2	1			PRO		5
Seminar Organisationspsychologie	2	1			B		5
Wirtschaftsenglisch	2	1			K	90 min	5
Wirtschaftsfranzösisch	2	1			K	90 min	5
Interkulturelle Kommunikation	2	1		LNW	M	30 min	5
Social Citizenship			3		P		5
Deutsch als Fremdsprache							5
Deutsch als Fremdsprache – Teil 1		2			K (33,4%)	90 min	
Deutsch als Fremdsprache – Teil 2		2			K + M (je 33,3%)	90 + 30 min	

[1] Pflichtmodule eines Studiengangs dieser Ordnung können – bei ausreichender Kapazität - auch als betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule eines anderen Studiengangs dieser Ordnung belegt werden. Insgesamt können bis zu vier Pflichtmodule eines Studiengangs dieser Ordnung als Wahlpflichtmodule eines anderen Studiengangs dieser Ordnung abgelegt werden.

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	B	Beleg
	R	Referat
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen 5 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits für Praxistransfermodul)
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen 5 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits für Praxistransfermodul)
3. Semester	24 Wochen - erweitertes wissenschaftliches Projekt in der Praxis als Praxistransferphase, Präsenzmodule		30 Credits (inkl. 20 Credits für Praxistransfermodul)
4. Semester	Praxistransferphase im Unternahmen: 20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits (Praxistransfermodule)
Summe (mindestens 32 Wochen Praxistransferphase)			120 Credits (inklusive 60 Credits für Praxistransfermodule)

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

Zehnte

SATZUNG

zur
Außerkraftsetzung

von

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN

vom 15. März 2023

Für die Außerkraftsetzung der folgenden Prüfungs- und Studienordnungen wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Am Fachbereich Informatik und Sprachen (FB 5) treten mit Wirkung zum **Ende des Wintersemesters 2026/27** die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Die Prüfungs- und Studienordnungen für den

- Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung vom 07.12.2011, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 49/2012 am 02.03.2012 und
- Bachelor-Studiengang Fachkommunikation Softwarelokalisierung vom 07.12.2011, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 49/2012 am 02.03.2012.

Artikel II
Übergangsregeln

(1) Für Studierende, die derzeit in einem der Studiengänge ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Hochschule Anhalt ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen noch bis zum Ende des Wintersemesters 2026/27 ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Dies schließt die Bewertung und das Kolloquium zur Bachelorarbeit ein.

(2) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium im gleichen Studiengang an der Hochschule Anhalt fortsetzen wollen, können auf Antrag in eine nachfolgende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung wechseln.

(3) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben und keinen Antrag auf Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 2 gestellt haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden entsprechend des Hochschulgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Anhalt wechseln.

Artikel III
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Informatik und Sprachen vom 15.03.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 16.03.2023.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 16.03.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt